

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 9
Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen

16. Lieferung

Inhaltsverzeichnis

1. Lieferung 90 POST- UND FERNMELDEWESEN Folge 99

	Seite		Seite
901 Postwesen		9022-1-1-a Berlin: Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk v. 14. 7. 1949 (aufgenommen, nur Überschrift)	4
901-1-4 Postzeitungsgebührenordnung v. 28. 5. 1963 (aufgenommen, nur Überschrift)	4	9026-1 Fernsprechordnung §§ 22, 31, 32	5
902 Fernmeldewesen		9026-1-1 Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechordnung §§ 8, 24, 31, 37	6
9022 Funkrecht			
9022-1-a Berlin: Gesetz über den Amateurfunk v. 2. 6. 1949 (aufgenommen, nur Überschrift)	4		

2. Lieferung 91 STRASSENBAUWESEN Folge 32

	Seite		Seite
910 Allgemeines Straßenbaurecht		910-1-2-a Berlin: Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen v. 30. 8. 1941 (aufgenommen, nur Überschrift)	10
910-1 Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen v. 4. 7. 1939 (gestrichen)	6	911 Bundesfernstraßen	
910-1 Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) v. 14. 8. 1963 (aufgenommen)	7	911-1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 24	11
910-1-a Berlin: Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen v. 4. 7. 1939 (aufgenommen, nur Überschrift)	9	912 Ausbau der Bundesfernstraßen	
910-1-1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen v. 5. 7. 1939 (gestrichen)	10	912-2 Verkehrsfinanzgesetz 1955 Art. 4	11
910-1-1-a Berlin: Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen v. 5. 7. 1939 (aufgenommen, nur Überschrift)	10	912-3 Straßenbaufinanzierungsgesetz Art. 1, 2	12
910-1-2 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen v. 30. 8. 1941 (gestrichen)	10	919 Straßenbaukosten	
		919-1 Reichspolizeikostengesetz v. 29. 4. 1940 (aufgenommen, nur Überschrift)	13
		919-1-1 Verordnung zur Durchführung des Reichspolizeikostengesetzes v. 23. 9. 1940 (aufgenommen, nur Überschrift)	13

92 STRASSENVERKEHRSWESEN

3. Lieferung 923 Straßenverkehrsrecht Folge 34

	Seite		Seite
9231 Allgemeines Straßenverkehrsrecht		9231-3 Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr (Fahrlehrerverordnung) § 21	14
9231-1 Straßenverkehrsgesetz §§ 6 a (Fußnote), 21 (Fußnote)	13		
9231-2 Verordnung über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahr-sachverständigen-Verordnung) §§ 1, 2	14		

	9232 Zulassung zum Straßenverkehr	Seite			Seite
9232-1	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — §§ 3, 5 (Fußnote), 12, 15 a, 15 d (Fußnote), 15 e (Fußnote), 18, 20 (Fußnote), 21 (Fußnote), 22 a (Fußnote), 24, 29, 33, 34 (Fußnote), 35 c (Fußnote), 36 (Fußnote), 36 a (Fußnote), 38 a (Fußnote), 40 (Fußnote), 41, 42 (Fußnote), 43 (Fußnote), 44 (Fußnote), 49 a (Fußnote), 50 (Fußnote), 51 (Fußnote), 52 (Fußnote), 53 (Fußnote), 54 (Fußnote), 58 (Fußnote), 59 (Fußnote), 60 (Fußnote), 70 (Fußnote), 71, 72, Anlagen VIII, IX	15	9232-1-6	Sechste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Sechste Ausnahmeverordnung zur StVZO) v. 17. 7. 1962	26
				(aufgenommen)	
			9232-1-7	Siebente Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Siebente Ausnahmeverordnung zur StVZO) v. 10. 4. 1963	28
				(aufgenommen)	
9232-1-2	Zweite Verordnung über Ausnahmen von Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Zweite Ausnahmeverordnung zur StVZO) v. 5. 3. 1959	25	9232-1-11	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung v. 25. 7. 1963 (aufgenommen)	29
	(gestrichen)				

4. Lieferung

923 Straßenverkehrsrecht

Folge 35

	9233 Ordnung des Straßenverkehrs	Seite
9233-1	Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — § 49 (Fußnote)	29

5. Lieferung

924 Straßenbeförderungsrecht

Folge 36

9240 Personenbeförderung		Seite	9241 Güterbeförderung		Seite
9240-1-1	Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) v. 30. 8. 1962 .. (aufgenommen)	30	9241-11	Verordnung über die Anerkennung von Stadt- und Landkreisen nach § 6 a des Güterkraftverkehrsgesetzes v. 7. 8. 1962 .. (aufgenommen)	31
9240-2	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) §§ 24, 33 a, 39	31			

928 Statistik des Straßenverkehrs

	Seite		Seite
9281 Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr		9281-1	Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande v. 25. 1. 1963 33 (aufgenommen)
9281-1 <i>Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande v. 12. 7. 1960</i> 33 (gestrichen)		9281-2	<i>Verordnung zur Durchführung einer Statistik des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen v. 12. 7. 1960</i> 34 (gestrichen)

929 Gebühren und Tarife im Straßenverkehr

	Seite		Seite
9290 Gebühren im Straßenverkehr		9290-6	Dreizehnte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr v. 10. 12. 1963 35
9290-5	Verordnung über die Erhebung von Gebühren bei Amtshandlungen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen v. 25. 7. 1963 (aufgenommen)	34	(aufgenommen)
9290-6	Elfte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr v. 6. 12. 1961 (gestrichen)	35	

6. Lieferung

93 EISENBAHNWESEN

Folge 44

930 Allgemeines Eisenbahnrecht

	Seite		Seite
930-3-a	Berlin: Gesetz über die Eisenbahnaufsicht v. 3. 1. 1920 37 (aufgenommen, nur Überschrift)	930-4-a	Berlin: Gesetz zur Vereinfachung und Ver- billigung der Verwaltung v. 27. 2. 1934 Hier: Kapitel I 37 (aufgenommen, nur Überschrift)

931 Bundeseisenbahnen

	Seite		Seite
931-3-a	Berlin: Gesetz über die Deutsche Reichsbahn (Reichsbahngesetz) v. 4. 7. 1939 37 (aufgenommen, nur Überschrift)	931-3-1-a	Berlin: Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn v. 5. 7. 1939 38 (aufgenommen, nur Überschrift)

932 Nichtbundeseigene Eisenbahnen

	Seite		Seite
932-1	Gesetz über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs v. 7. 3. 1934 abweichende Fassung für Berlin 38	932-4-a	Berlin: Gesetz über die Verlängerung zeitlich begrenzter Genehmigungen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs v. 26. 6. 1936 39 (aufgenommen, nur Überschrift)
932-2	Gesetz betreffend die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten v. 26. 9. 1934 abweichende Fassung für Berlin 38	932-5-a	Berlin: Gesetz betreffend die Tarifhoheit über die nicht im Eigentum des Reichs stehenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs v. 6. 7. 1938 39 (aufgenommen, nur Überschrift)
932-3-a	Bayern und Rheinland-Pfalz (nur Regierungsbezirk Pfalz: Verordnung die Erbauung von Eisenbahnen betreffend v. 20. 6. 1855 38 (gestrichen)	932-6-a	Berlin: Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb nichtreichseigener Eisenbahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs durch Treuhänder v. 28. 3. 1940 39 (aufgenommen, nur Überschrift)

933 Eisenbahnbaurecht und Eisenbahnbetriebsrecht

	Seite		Seite
933-1-1-a	Berlin: Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und -Polizeibeamten (Befähigungsvorschriften) v. 30. 10. 1930 40 (aufgenommen, nur Überschrift)	933-4	Vereinfachte Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO) v. 10. 2. 1943 abweichende Fassung für Berlin 41
933-1-2-a	Berlin: Verordnung zur Einführung neuer Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und -Polizeibeamten (Befähigungsvorschriften) v. 30. 10. 1930 ... 40 (aufgenommen, nur Überschrift)	933-5	Vereinfachte Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS) v. 25. 6. 1943 abweichende Fassung für Berlin 41
933-2	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO) v. 17. 7. 1928 abweichende Fassung für Berlin 40	933-6-a	Berlin: Eisenbahn-Signalordnung v. 28. 12. 1934 42 (aufgenommen, nur Überschrift)
933-3	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) v. 25. 6. 1943 abweichende Fassung für Berlin 41	933-8-a	Berlin: Vereinfachte Eisenbahn-Signalordnung (vESO) v. 15. 3. 1943 42 (aufgenommen, nur Überschrift)
		933-9-a	Berlin: Verordnung über den Bau und Betrieb von Kleinbahnen und ihnen gleich zu erachtenden Eisenbahnen v. 7. 7. 1942 42 (aufgenommen, nur Überschrift)

7. Lieferung

934 Eisenbahnbeförderungsrecht

Folge 45

	Seite
934-1	Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) v. 8. 9. 1938 abweichende Fassung für Berlin 43

Berichtigungen

9230-1	Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes § 2 Nr. 2 Buchst. b (Fußnote) richtig „IntKrVV 9232-4“ statt „IntKrVV 9233-6“	9233-1	Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — § 8 Abs. 3 Zeile 5 richtig „einbiegen will, möglichst“ statt „einbiegen will möglichst“, § 8 Abs. 4 Zeile 3 richtig „rechts liegende“ statt „rechtsliegende“, Abschnitt C Übersicht Bild 52 richtig „Zeichen für Vorfahrtstraßen“ statt „Zeichen der Vorfahrtstraßen“
9231-1	Straßenverkehrsgesetz § 7 Abs. 2 Zeile 5 richtig „Vorrichtungen“ statt „Vorrichtungen“		

901-1-4 Postzeitungsgebührenordnung

aufgenommen

901-1-4

Postzeitungsgebührenordnung *

Vom 28. Mai 1963

Bundesgesetzbl. I S. 380

Überschrift: Gemäß § 3 Abs. 2 BRSG 114-2 vom 10. 7. 1958 I 437 nur Überschrift aufgenommen

9022-1-a Amateurfunkgesetz

aufgenommen

Berlin:

9022-1-a

Gesetz über den Amateurfunk *

Vom 2. Juni 1949

VBl. I S. 209, verk. am 28. 7. 1949

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

9022-1-1-a DV zum Amateurfunkgesetz

aufgenommen

Berlin:

9022-1-1-a

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk *

Vom 14. Juli 1949

VBl. I S. 209, verk. am 28. 7. 1949

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

berichtigt

Fernsprechordnung**9026-1****Vom 24. November 1939**

Postamtsblatt S. 859

§ 22 *

Allgemeines

- (1) *(unverändert)*
- (2) Die Mindestüberlassungsdauer (§ 16) bei post-eigenen Nebenstellenanlagen beträgt
- a) fünf Jahre
 - für handbediente Vermittlungseinrichtungen,
 - für selbsttätige Vermittlungseinrichtungen zu einer Amtsleitung,
 - für Reihenanlagen mit Reihenapparaten zu einer Amtsleitung,
 - für einzelne Reihenapparate zu einer Amtsleitung,
 - für Mithörapparate;
 - b) zehn Jahre
 - für andere selbsttätige Vermittlungseinrichtungen, Reihenanlagen und Reihenapparate als unter a).

§ 22 Abs. 2: Ab 1. 8. 1962 i. d. F. § 1 Nr. 1 V v. 28. 3. 1962 BAnz Nr. 64

§ 31 *

Ferngespräche

- (1) *(unverändert)*
- (2) Im handvermittelten Ferndienst sind Ferngespräche beim Fernamt anzumelden, und zwar als gewöhnliche, dringende oder Blitzgespräche. Dringende Gespräche haben den Vorrang vor gewöhnlichen, Blitzgespräche den Vorrang vor dringenden Gesprächen.

(3) und (4) *(unverändert)*

§ 31 Abs. 2: I. d. F. § 1 Nr. 2 V v. 28. 3. 1962 BAnz Nr. 64

§ 32 *

XP- und N-Gespräche

- (1) und (2) *(unverändert)*
- (3) N-Gespräche sind Ferngespräche mit Poststellen, Posthilfsstellen oder gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, deren Inhalt als kurze Nachricht innerhalb des Herbeirufbereichs der Amtsstelle an einen anderen weitergegeben werden soll. Wohnt der Empfänger der Nachricht außerhalb dieses Bereichs, so ist das Gespräch ein NL-Gespräch.

§ 32 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. § 1 Nr. 3 V v. 28. 3. 1962 BAnz. Nr. 64

berichtigt

9026-1-1 **Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechordnung**

Vom 24. November 1939

Postamtsblatt S. 913

Zu § 8*

1. bis 3. *(unverändert)*

4. Als Zusatzeinrichtungen gelten auch Einrichtungen zum Empfang von Meldungen des Luftschutzwarndienstes über das öffentliche Fernsprechnet. Sie müssen teilnehmereigen sein.

Zu § 8 Nr. 4: Eingefügt durch § 2 Nr. 1 V v. 28. 3. 1962 BAnz. Nr. 64

Zu § 24*

1. *(unverändert)*

1 a. Werden handbediente oder selbsttätige Vermittlungseinrichtungen zu 1 Amtsleitung und 1 Nebenstelle (Kleinstnebenstellenanlagen) oder Reihenanlagen mit Reihenapparaten zu 1 Amtsleitung und bis zu 2 Nebenstellen nach mindestens einjähriger Benutzungszeit vorzeitig aufgegeben, so werden Restgebühren nicht erhoben, solange der Teilnehmer das Teilnehmerverhältnis auf Hauptanschlüsse ohne Nebenstellen beschränkt oder mit ihm kein Teilnehmerverhältnis besteht. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Deutsche Bundespost aus anderen Gründen als Gebührenrückständen das Teilnehmerverhältnis nach § 20 Abs. 2 fristlos aufhebt.

2., 3. und 4. *(unverändert)*

Zu § 24 Nr. 1 a Satz 1: Ab 1. 8. 1962 i. d. F. § 2 Nr. 2 V v. 28. 3. 1962 BAnz. Nr. 64

Zu § 31*

1. *(unverändert)*

2. Bei der Anmeldung ist die verlangte Sprechstelle nach Ort und Rufnummer entsprechend den Angaben im Amtlichen Fernsprechbuch zu bezeichnen; es können auch zwei Rufnummern desselben Ortsnetzes angegeben werden. Außerdem hat der Anmelder die Rufnummer seines Anschlusses anzugeben. Bei der Anmeldung von Gesprächen, die von oder nach einer Nebenstelle geführt werden sollen, ist diese mit Nummer oder Namen zu bezeichnen.

3. bis 6. *(unverändert)*

7. Bei der Anmeldung eines Gesprächs kann gewünscht werden, daß die Anmeldung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll (Befristung). Ebenso kann beantragt werden, daß eine Anmeldung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraums zurückgestellt wird (Zurückstellung)... .

8. und 9. *(unverändert)*

10. ...

11. bis 13. *(unverändert)*

Zu § 31 Nr. 2: I. d. F. § 2 Nr. 3 V v. 28. 3. 1962 BAnz. Nr. 64
Zu § 31 Nr. 7 letzter Satz: Aufgehoben durch § 2 Nr. 3 V v. 28. 3. 1962 BAnz. Nr. 64

Zu § 31 Nr. 10: Aufgehoben durch § 2 Nr. 3 V v. 28. 3. 1962 BAnz. Nr. 64

Zu § 37*

1. bis 6. *(unverändert)*

7. Bei Mißbrauch des Rechts zur Führung dringender Pressegespräche kann die Zulassung entzogen werden. In diesem Fall hat der Inhaber des Presseausweises diesen zur Streichung des Zulassungsvermerks (Ausführungsbestimmung 5 Satz 3) vorzulegen.

Zu § 37 Nr. 7: I. d. F. § 2 Nr. 4 V v. 28. 3. 1962 BAnz. Nr. 64

gestrichen

910-1

Gesetz **über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen**

Vom 4. Juli 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1211

Aufgeh. durch § 20 G v. 14. 8. 1963 I 681 mit Wirkung vom 1. 1. 1964

aufgenommen

Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) *

910-1

Vom 14. August 1963

Bundesgesetzbl. I S. 681

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen.

(2) Kreuzungen sind entweder höhengleich (Bahnübergänge) oder nicht höhengleich (Überführungen).

(3) Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind die Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie die Eisenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn die Betriebsmittel auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs übergehen können (Anschlußbahnen), und ferner die den Anschlußbahnen gleichgestellten Eisenbahnen.

(4) Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

(5) Straßenbahnen, die nicht im Verkehrsraum einer öffentlichen Straße liegen, werden, wenn sie Eisenbahnen kreuzen, wie Straßen, wenn sie Straßen kreuzen, wie Eisenbahnen behandelt.

(6) Beteiligte an einer Kreuzung sind das Unternehmen, das die Baulast des Schienenweges der kreuzenden Eisenbahn trägt, und der Träger der Baulast der kreuzenden Straße.

§ 2

(1) Neue Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, sind als Überführungen herzustellen.

(2) In Einzelfällen, insbesondere bei schwachem Verkehr, kann die Anordnungsbehörde Ausnahmen zulassen. Dabei kann angeordnet werden, welche Sicherungsmaßnahmen an der Kreuzung mindestens zu treffen sind.

§ 3

Wenn und soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erfordert, sind nach Maßgabe der Vereinbarung der Beteiligten (§ 5) oder der Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 6 und 7) Kreuzungen

1. zu beseitigen oder
2. durch Baumaßnahmen, die den Verkehr an der Kreuzung vermindern, zu entlasten oder
3. durch den Bau von Überführungen, durch die Einrichtung technischer Sicherungen, insbesondere von Schranken oder Lichtsignalen, durch die Herstellung von Sichtflächen an Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind, oder in sonstiger Weise zu ändern.

Überschrift: Gilt nicht in Berlin

§ 4

(1) Erfordert die Linienführung einer neu zu bauenden Straße oder Eisenbahn eine Kreuzung, so hat der andere Beteiligte die neue Kreuzungsanlage zu dulden. Seine verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ist eine Kreuzungsanlage durch eine Maßnahme nach § 3 zu ändern, so haben die Beteiligten die Änderung zu dulden. Ihre verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

Über Art, Umfang und Durchführung einer nach § 2 oder 3 durchzuführenden Maßnahme sowie über die Verteilung der Kosten sollen die Beteiligten eine Vereinbarung treffen. Sehen die Beteiligten vor, daß Bund oder Land nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 zu den Kosten beitragen, so bedarf die Vereinbarung insoweit der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt für den Bund der Bundesminister für Verkehr, für das Land die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

§ 6

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.

§ 7

Die Anordnungsbehörde kann das Kreuzungsrechtsverfahren auch ohne Antrag einleiten, wenn die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs eine Maßnahme erfordert. Sie kann verlangen, daß die Beteiligten Pläne für Maßnahmen nach § 3 vorlegen.

§ 8

(1) Wenn an der Kreuzung ein Schienenweg der Deutschen Bundesbahn beteiligt ist, entscheidet als Anordnungsbehörde der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Behörde.

(2) In sonstigen Fällen entscheidet als Anordnungsbehörde die von der Landesregierung bestimmte Behörde, im Falle einer Kostenbeteiligung des Bundes nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

§ 9

(1) Ist für die Durchführung einer nach § 10 Abs. 1 anzuordnenden Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben, so ist es von der Anord-

nungsbehörde einzuleiten und durchzuführen. Die Anordnungsbehörde ist Planfeststellungsbehörde. Sie bestimmt, nach welchem der für die Beteiligten geltenden Verfahren der Plan festzustellen ist. Der Planfeststellungsbeschluß ist mit der Anordnung zu verbinden.

(2) Bedarf es für eine Maßnahme keiner Planfeststellung, so soll die Anordnungsbehörde diejenigen Stellen hören, deren Belange durch die Gestaltung der Kreuzung berührt werden. Die Anhörung ist durch die von der Landesregierung bestimmte Behörde durchzuführen.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 können die Länder Verfahren und Zuständigkeiten abweichend von Absatz 1 regeln.

§ 10

(1) Wird eine Maßnahme nach § 2 oder 3 angeordnet, so ist über Art und Umfang der Maßnahme, über die Duldungspflicht sowie über die Rechtsbeziehungen der Beteiligten und die Kostentragung zu entscheiden.

(2) Die Beteiligten sind verpflichtet, der Anordnungsbehörde jede für die Entscheidung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Ist eine Maßnahme, die die Sicherheit des Verkehrs erfordert, unaufschiebbar, so kann über Art, Umfang und Durchführung sowie über die Duldungspflicht vorab entschieden werden.

(4) Sind sich die Beteiligten über die durchzuführende Maßnahme einig oder ist die Maßnahme bereits durchgeführt, so kann auf Antrag über die Kostentragung entschieden werden.

(5) Bestehen zwischen den Beteiligten Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine öffentliche Straße nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt ist, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, so kann die Anordnungsbehörde zur Vorbereitung einer Vereinbarung oder einer Anordnung auf Antrag eines Beteiligten darüber entscheiden.

(6) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 11

(1) Wird eine neue Kreuzung hergestellt, so hat der Beteiligte, dessen Verkehrsweg neu hinzukommt, die Kosten der Kreuzungsanlage zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der durch die neue Kreuzung notwendigen Änderungen des anderen Verkehrsweges.

(2) Werden eine Eisenbahn und eine Straße gleichzeitig neu angelegt, so haben die Beteiligten die Kosten der Kreuzungsanlage je zur Hälfte zu tragen.

§ 12

Wird an einer Überführung eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so fallen die dadurch entstehenden Kosten

1. demjenigen Beteiligten zur Last, der die Änderung verlangt oder sie im Falle einer Anordnung hätte verlangen müssen; Vorteile, die

dem anderen Beteiligten durch die Änderung erwachsen, sind auszugleichen (Vorteilsausgleich);

2. beiden Beteiligten zur Last, wenn beide die Änderung verlangen oder sie im Falle einer Anordnung hätten verlangen müssen, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Änderung zueinander stehen würden. Nummer 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13

(1) Wird an einem Bahnübergang eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so tragen die Beteiligten die Kosten zu je einem Drittel. Das letzte Drittel der Kosten trägt bei Kreuzungen mit Bundesfernstraßen der Bund, bei Kreuzungen mit Landstraßen I. Ordnung das Land, bei Kreuzungen mit sonstigen Straßen Bund und Land je zur Hälfte.

(2) Wird zur verkehrlichen Entlastung eines Bahnübergangs ohne dessen Änderung eine Baumaßnahme nach § 3 Nr. 2 durchgeführt, durch die sich eine sonst notwendige Änderung des Bahnübergangs erübrigt, so gehören zu den Kosten nach Absatz 1 nur die Kosten, die sich bei Vornahme der ersparten Änderung ergeben würden. Die übrigen Kosten trägt derjenige Beteiligte allein, an dessen Verkehrsweg die Baumaßnahme durchgeführt wird.

§ 14

(1) Die Anlagen an Kreuzungen, soweit sie Eisenbahnanlagen sind, hat der Eisenbahnunternehmer, soweit sie Straßenanlagen sind, der Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten zu erhalten und bei Bahnübergängen auch in Betrieb zu halten. Die Erhaltung umfaßt die laufende Unterhaltung und die Erneuerung. Betriebskosten sind die örtlich entstehenden persönlichen und sächlichen Aufwendungen.

(2) An Bahnübergängen gehören

1. zu den Eisenbahnanlagen das sowohl dem Eisenbahnverkehr als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m, bei Straßenbahnen von 1,00 m jeweils von der äußeren Schiene und parallel zu ihr verlaufend, ferner die Schranken, Warnkreuze (Andreaskreuze) und Blinklichter sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Eisenbahnzeichen und -einrichtungen,
2. zu den Straßenanlagen die Sichtflächen, die Warnzeichen und Merktafeln (Baken) sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Straßenverkehrszeichen und -einrichtungen.

(3) Eisenbahnüberführungen gehören zu den Eisenbahnanlagen, Straßenüberführungen zu den Straßenanlagen.

§ 15

(1) Wird eine neue Kreuzung hergestellt, so hat im Falle des § 11 Abs. 1 der Beteiligte, dessen Verkehrsweg neu hinzukommt, die hierdurch verur-

sachte Erhaltungs- und Betriebslast des anderen Beteiligten abzulösen; hierbei ist für die Kreuzungsanlage eine Benutzungsdauer von zwanzig Jahren zugrunde zu legen. Im Falle des § 11 Abs. 2 hat jeder Beteiligte seine Erhaltungs- und Betriebskosten ohne Ausgleich zu tragen.

(2) Wird an einer Überführung eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so hat der Beteiligte, der nach § 12 Nr. 1 oder 2 die Maßnahme verlangt oder sie im Falle einer Anordnung hätte verlangen müssen, dem anderen Beteiligten die hierdurch verursachten Erhaltungskosten zu erstatten.

(3) Wird an einem Bahnübergang eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so hat jeder Beteiligte seine veränderten Erhaltungs- und Betriebskosten ohne Ausgleich zu tragen.

§ 16

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen, durch die

1. der Umfang der Kosten nach §§ 11, 12 und 13 näher bestimmt wird und für die Verwaltungskosten Pauschalbeträge festgesetzt werden;
2. bestimmt wird, wie die bei getrennter Durchführung der Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 entstehenden Kosten unter Anwendung von Erfahrungswerten für die Baukosten in vereinfachter Form ermittelt werden;
3. die Berechnung und die Zahlung von Ab Lösungsbeträgen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 näher bestimmt werden;
4. bei neuartigen Anlagen, die nicht von § 14 Abs. 2 erfaßt werden, bestimmt wird, ob sie zu den Eisenbahn- oder zu den Straßenanlagen gehören.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 17

Zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 soll die Anordnungsbehörde den Beteiligten Zuschüsse gewähren.

§ 18

Die Aufsichtsbehörden haben die Durchführung der Anordnung nach diesem Gesetz sicherzustellen.

§ 19*

(1) Die Erhaltung der bestehenden Bahnübergänge und Eisenbahnüberführungen sowie der Überführungen von Straßen in der Baulast des Bundes und der Länder regelt sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach § 14. Im übrigen tritt die Regelung des § 14 erst nach einer wesentlichen Änderung oder Ergänzung der Kreuzung ein. Solange die Regelung des § 14 noch nicht gilt, bleibt die bisherige Kostenregelung bestehen.

(2) Bisherige Vereinbarungen, die sich auf Kreuzungen zwischen Straßen und Straßenbahnen, Anschlußbahnen sowie den Anschlußbahnen gleichgestellte Eisenbahnen beziehen, gelten fort.

(3) Die bisherige Kostenregelung für Änderungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in der Ausführung begriffen sind, bleibt bestehen.

(4) Erstattungspflichten nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1211) erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 20*

§ 21

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

§ 19 Abs. 4; G v. 4. 7. 1939 I S. 1211 aufgeh. durch § 20 dieses G
§ 20: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

Berlin:

Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen *

Vom 4. Juli 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1211, verk. am 11. 7. 1939

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

910-1-1 Durchführungsverordnung zum Eisenbahnkreuzungsgesetz

gestrichen

910-1-1

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen
von Eisenbahnen und Straßen**

Vom 5. Juli 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1215

Aufgeh. durch § 20 G v. 14. 8. 1963 I 681 mit Wirkung vom 1. 1. 1964

910-1-1-a DV zum Eisenbahnkreuzungsgesetz

aufgenommen

Berlin:

910-1-1-a

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen ***

Vom 5. Juli 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1215, verk. am 11. 7. 1939

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

910-1-2 Zweite Durchführungsverordnung zum Eisenbahnkreuzungsgesetz

gestrichen

910-1-2

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen
von Eisenbahnen und Straßen**

Vom 30. August 1941

Reichsgesetzbl. I S. 546

Aufgeh. durch § 20 G v. 14. 8. 1963 I 681 mit Wirkung vom 1. 1. 1964

910-1-2-a Zweite DV zum Eisenbahnkreuzungsgesetz

aufgenommen

Berlin:

910-1-2-a

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen ***

Vom 30. August 1941

Reichsgesetzbl. I S. 546, verk. am 5. 9. 1941

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

geändert

**Bundesfernstraßengesetz
(FStrG)**

911-1

Vom 6. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 903

Neufassung vom 6. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1742

§ 24*

(unverändert)

§ 24 Abs. 4: FStrVermG 911-1-5

§ 24 Abs. 5 u. 6: V v. 7.12.1934 aufgeh. durch § 25 Abs. 2 Nr. 2 dieses G

§ 24 Abs. 7: G v. 29.5.1941 aufgeh. durch § 25 Abs. 1 Nr. 1 dieses G

§ 24 Abs. 8: Aufgeh. durch § 20 G v. 14.8.1963 I 681 mit Wirkung vom
1.1.1964

§ 24 Abs. 9: Änderungsvorschrift

Verkehrsfinanzgesetz 912-2

geändert

Verkehrsfinanzgesetz 1955

912-2

Vom 6. April 1955

Bundesgesetzbl. I S. 166

ABSCHNITT III**Änderung des Mineralölsteuergesetzes****Artikel 4***

(1) Eine Betriebsbeihilfe für versteuertes Gasöl wird gewährt an Inhaber von

1. Betrieben der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues für das Gasöl, das zum Betrieb von standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen oder von landwirtschaftlichen Schleppern verwendet wird,
2. Betrieben des Bergbaues sowie von Torf, Steine und Erden fördernden Betrieben für das Gasöl, das zum Betrieb von standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen, Maschinen zur Stromerzeugung und Diesellokomotiven verwendet wird,

Abschn. III Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: Vgl. V v. 30.6.1961 I 842
 Abschn. III Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 11 Nr. 1 G v. 20.12.1963 I 995, in Kraft getreten am 1.1.1964; vgl. V v. 20.3.1961 I 264
 Abschn. III Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Vgl. V v. 20.3.1961 I 267
 Abschn. III Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 u. 5: Aufgeh. durch Art. 11 Nr. 2 G v. 20.12.1963 I 995 mit Wirkung vom 1.1.1964
 Abschn. III Art. 4 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 8 Nr. 3 G v. 28.3.1960 I 201
 Abschn. III Art. 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 8 Nr. 4 G v. 28.3.1960 I 201
 Abschn. III Art. 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 8 Nr. 4 G v. 28.3.1960 I 201 u. Art. 11 Nr. 3 G v. 20.12.1963 I 995, in Kraft getreten am 1.1.1964

3. Verkehrsbetrieben für das Gasöl, das zum Betrieb von schienengebundenen Fahrzeugen verwendet wird,

4. und 5. ...

Als Arbeitsmaschinen im Sinne der Ziffern 1 und 2 gelten auch Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit oder zum Transport von Gütern im innerbetrieblichen Verkehr verwendet werden und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen sind.

- (2) (unverändert)

(3) Die Mittel für Betriebsbeihilfen werden für jedes Rechnungsjahr in den Bundeshaushaltsplan eingestellt. Die Bemessungsgrundlage für die Haushaltsmittel ist der Verbrauch der begünstigten Verbrauchergruppen an Gasöl für die begünstigten Zwecke im vorangegangenen Kalenderjahr. Dabei werden für je 100 Kilogramm des Verbrauchs

1. in den Fällen des Absatzes 1
Ziffern 1 und 3 22,75 DM
 2. in den Fällen des Absatzes 1
Ziffer 2 16,45 DM
- angesetzt.

- (4) und (5) (unverändert)

geändert

912-3

Straßenbaufinanzierungsgesetz

Vom 28. März 1960

Bundesgesetzbl. I S. 201

Artikel 1*

Zweckbindung des Aufkommens der Mineralölsteuer

Das Aufkommen an Mineralölsteuer, ausgenommen das Aufkommen aus der Besteuerung der Schweröle und Reinigungsextrakte nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes, ist im Rechnungsjahr 1964 in Höhe von 46 vom Hundert, im Rechnungsjahr 1965 in Höhe von 48 vom Hundert und in den folgenden Rechnungsjahren in Höhe von 50 vom Hundert für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden.

Art. 1: I. d. F. d. Art. 10 G v. 20. 12. 1963 I 995, in Kraft getreten am 1. 1. 1964; MinöStG 612-14

Artikel 2*

Vorfinanzierung

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Vorgriff auf das zweckgebundene Aufkommen an Mineralölsteuer späterer Rechnungsjahre Kredite bis zu einem jeweils durch das Haushaltsgesetz zu bestimmenden Betrag aufzunehmen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr die Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen einer Gesellschaft des privaten Rechts vertraglich zu übertragen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Schuldverpflichtungen, welche die Gesellschaft für die Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen eingeht, Sicherheitsleistungen oder Gewährleistungen bis zu einem jeweils durch das Haushaltsgesetz zu bestimmenden Betrag zu übernehmen.

(3) Auf Schuldverpflichtungen, welche die Gesellschaft für die Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen eingeht, sind § 8 Ziff. 1 und § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes nicht anzuwenden. Die vertraglichen Leistungen des Bundes an diese Gesellschaft, die Gewährung von Darlehen, für die der Bund nach Absatz 2 Sicherheit leistet, sowie der erste Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen die Gesellschaft sind von der Besteuerung nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz ausgenommen.

Art. 2: I. d. F. d. Art. 10 G v. 20. 12. 1963 I 995
Art. 2 Abs. 3: GewStG 611-5; KVStG 611-13

aufgenommen

Reichspolizeikostengesetz *

919-1

Vom 29. April 1940

Reichsgesetzbl. I S. 688, in Kraft getreten am 1. 4. 1940

Überschrift: Im Hinblick auf die mögliche Fortgeltung des § 12 nur Überschrift aufgenommen; § 12 inzwischen aufgeh. durch Art. 3 G v. 14. 5. 1965 I 388

Durchführungsverordnung zum Polizeikostengesetz 919-1-1

aufgenommen

Verordnung zur Durchführung des Reichspolizeikostengesetzes *

919-1-1

Vom 23. September 1940

Reichsgesetzbl. I S. 1260, verk. am 26. 9. 1940

Überschrift: Im Hinblick auf die mögliche Fortgeltung des Art. 14 nur Überschrift aufgenommen; Art. 14 inzwischen aufgeh. durch Art. 3 G v. 14. 5. 1965 I 388

Straßenverkehrsgesetz 9231-1

geändert

Straßenverkehrsgesetz

9231-1

Vom 19. Dezember 1952

Bundesgesetzbl. I S. 837

§ 6 a *

(unverändert)

§ 6 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 16. 7. 1957 I 710

§ 6 a Abs. 2 Satz 1 erste Alternative: Vgl. Entsch. v. 16. 8. 1963 I 707

§ 21 *

(unverändert)

§ 21: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 16. 7. 1957 I 710; vgl. Entsch. v. 8. 8. 1962 I 592

geändert

9231-2

**Verordnung
über amtlich anerkannte Sachverständige
und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr
(Kraftfahrtsachverständigen-Verordnung)**

Vom 10. November 1956

Bundesgesetzbl. I S. 855

§ 1 *

(1) (unverändert)

(2) Die Anerkennung

1. als Sachverständiger berechtigt, alle Aufgaben wahrzunehmen, die im Straßenverkehrsrecht den amtlich anerkannten Sachverständigen oder den amtlich anerkannten Prüfern übertragen sind;
2. als Prüfer berechtigt, alle Aufgaben wahrzunehmen, die im Straßenverkehrsrecht den amtlich anerkannten Prüfern übertragen sind. Sie kann auf die Abnahme von Prüfungen für Fahrerlaubnisse, auch einzelner Klassen, oder auf die Prüfung von Fahrzeugen beschränkt werden.

§ 1 Abs. 2 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 6 Nr. 1 V v. 7. 7. 1960 I 485

§ 2 *

(1) Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Bewerber

1. bis 3. (unverändert)

4. in einem Kraftfahrzeugbetrieb oder einer Kraftfahrzeugfabrik oder einer technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mindestens eine zweijährige Ingenieurtaetigkeit ausgeübt hat;

5. bis 7. (unverändert)

(2) und (3) (unverändert)

§ 2 Abs. 1 Nr. 4: I. d. F. d. Art. 6 Nr. 2 V v. 7. 7. 1960 I 485

9231-3 Fahrlehrerverordnung

geändert

9231-3

**Verordnung
über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr
(Fahrlehrerverordnung)**

Vom 23. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 769

§ 21 *

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden und die in § 18 Abs. 1 genannten Behörden können in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Verteidigung können die nach § 18 Abs. 1 für zuständig erklärten Dienststellen ihres Geschäftsbereichs ermächtigen, Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 sowie von § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuzulassen.

§ 21 Abs. 2: Eingef. durch Art. 5 V v. 7. 7. 1960 I 485

geändert

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —

9232-1

Vom 13. November 1937

Reichsgesetzbl. I S. 1215
Neufassung vom 6. Dezember 1960
Bundesgesetzbl. I S. 898

§ 3*

Einschränkung und Entziehung der Zulassung

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, so muß die Verwaltungsbehörde ihm das Führen untersagen oder die erforderlichen Auflagen machen; der Betroffene hat das Verbot zu beachten oder den Auflagen nachzukommen. Ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren ist besonders, wer unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel am Verkehr teilgenommen oder sonst gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder andere Strafgesetze erheblich verstoßen hat.

(2) und (3) (unverändert)

§ 3 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 25. 7. 1963 I 539

§ 5*

(unverändert)

§ 5: Vgl. § 1 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6

§ 12*

Bedingte Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) (unverändert)

(2) Ergeben der Bericht der zuständigen örtlichen Behörde, ein ärztliches Zeugnis, das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle, daß der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen bedingt geeignet ist, so kann die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis unter den erforderlichen Auflagen erteilen; der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen. Die Verwaltungsbehörde kann die Erlaubnis auf eine bestimmte Fahrzeugart oder ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen, im Führerschein genau zu bezeichnenden Einrichtungen beschränken, auch die Nachuntersuchung des Inhabers der Fahrerlaubnis nach bestimmten Fristen anordnen.

§ 12 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 25. 7. 1963 I 539

§ 15a*

Höchstdauer der täglichen Lenkung

(1) bis (2a) (unverändert)

(3) Hat ein Kraftfahrzeugführer ein Fahrzeug, für das die Beschränkung der Absätze 1 und 2 gelten, ununterbrochen viereinhalb Stunden lang gelenkt, so hat er vor der weiteren Lenkung eine Pause von mindestens einer halben Stunde einzulegen; die Lenkungszeit gilt als ununterbrochen, wenn sie nicht wenigstens eine zusammenhängende halbe Stunde lang unterbrochen worden ist. Unbeschadet dieser Pflicht sind Pausen von solcher Dauer einzulegen, daß die zur Erhaltung der Fahrsicherheit erforderliche Erholung gewährleistet ist. Für die Führer von Kraftomnibussen im Linienverkehr mit einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km gilt Satz 1 nicht, wenn in der Arbeitsschicht Arbeitsunterbrechungen (z. B. Wendezeiten) enthalten sind, deren Gesamtdauer mindestens ein Sechstel der vorgesehenen Lenkungszeit beträgt, und wenn die Dienstpläne und die Fahrpläne entsprechend gestaltet sind; Arbeitsunterbrechungen unter acht Minuten werden bei der Berechnung der Gesamtdauer nicht berücksichtigt.

(4) bis (7) (unverändert)

§ 15a Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 25. 7. 1963 I 539

§ 15d*

(unverändert)

§ 15d: Für alle Fahrzeuge in Kraft getreten am 1. 1. 1961 gem. § 72 Abs. 2 dieser V; vgl. § 2 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6

§ 15e*

(unverändert)

§ 15e Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b: Vgl. § 3 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6

§ 18*

Zulassungspflichtigkeit

(1) (unverändert)

(2) Ausgenommen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind

1. selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind), die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören;
2. einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden;
3. einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden;
4. Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor;
5. maschinell angetriebene Krankenfahrstühle (zum Gebrauch durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen nach der Bauart bestimmte Kraftfahrzeuge mit höchstens 2 Sitzen, einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h);
6. folgende Arten von Anhängern:
 - a) Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Anhänger nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h hinter Zugmaschinen oder hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen einer vom Bundesminister für Verkehr nach Nummer 1 bestimmten Art mitgeführt werden; beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 20 km/h, so sind diese Anhänger nur dann zulassungsfrei, wenn sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h in der durch § 58 vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet oder — beim Mitführen hinter Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h (Betriebsvorschrift) — eisenbereift sind;
 - b) land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sowie hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführte Sitzkarren;
 - c) Anhänger hinter Straßenwalzen;

§ 18 Abs. 1: Vgl. § 4 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6
 § 18 Abs. 2: Vgl. § 19 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6
 § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. m: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 25. 7. 1963 I 539
 § 18 Abs. 5 Satz 2 u. Abs. 6 Satz 2: Für alle Fahrzeuge in Kraft getreten am 1. 7. 1963 gem. § 72 Abs. 2 dieser V

- d) Maschinen für den Straßenbau, die von Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h mitgeführt werden. Buchstabe a letzter Satz gilt entsprechend;
- e) Wohnwagen und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart, die von Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h mitgeführt werden. Buchstabe a letzter Satz gilt entsprechend;
- f) Anhänger, die lediglich der Straßenreinigung dienen;
- g) eisenbereifte Möbelwagen;
- h) einachsige Anhänger hinter Krafträdern;
 - i) Anhänger für Feuerlöschzüge;
- k) Anhänger des Abwehrdienstes gegen den Kartoffelkäfer;
 - l) Arbeitsmaschinen;
- m) Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke;
- n) Anhänger, die als Verladerampen dienen;
- o) fahrbare Baubuden, die von Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h mitgeführt werden. Buchstabe a letzter Satz gilt entsprechend.

(3) bis (7) (unverändert)

§ 20*

(unverändert)

§ 20 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2: Für alle Fahrzeuge in Kraft getreten am 1. 7. 1963 gem. § 72 Abs. 2 dieser V

§ 21*

(unverändert)

§ 21 Satz 4: Für alle Fahrzeuge in Kraft getreten am 1. 7. 1963 gem. § 72 Abs. 2 dieser V

§ 22a*

(unverändert)

§ 22a Abs. 1: StVO 9233-1
 § 22a Abs. 1 Nr. 4: Vgl. § 5 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6
 § 22a Abs. 2 u. 4: FzTV 9232-6

§ 24*

**Ausfertigung
des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins**

Auf Grund der Betriebserlaubnis und nach Zuteilung des Kennzeichens wird der Kraftfahrzeugschein (Muster 2, 2a oder 2b) oder Anhängerschein (Muster 3 oder 3a) ausgefertigt und ausgehändigt; fehlt noch die Betriebserlaubnis, wird sie durch Ausfertigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins erteilt; einer besonderen Ausfertigung der Betriebserlaubnis bedarf es nur, wenn umfangreiche Bedingungen gestellt werden, auf die im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein alsdann hinzuweisen ist. Die Scheine sind mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sind für denselben Halter mehrere Anhänger zugelassen, so kann statt des Anhängerscheins ein von der Zulassungsstelle ausgestelltes Verzeichnis der für den Halter zugelassenen Anhänger mitgeführt und zur Prüfung ausgehändigt werden; aus dem Verzeichnis müssen Name, Vornamen und genaue Anschrift des Halters sowie Hersteller, Tag der ersten Zulassung, Art, Leergewicht, zulässiges Gesamtgewicht, Fahrgestellnummer und amtliches Kennzeichen der Anhänger ersichtlich sein.

§ 24 Satz 3 Halbsatz 2: In Kraft getreten am 1. 7. 1963 gem. § 72 Abs. 2 dieser V

§ 29*

Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

(1) bis (3) (unverändert)

(4) Der Monat, in dem das Fahrzeug zur Hauptuntersuchung spätestens angemeldet werden muß, ist durch eine Plakette nach Anlage IX nachzuweisen. Die Plakette wird mit dem Ablauf von zwei Monaten nach dem ausgegebenen Monat ungültig. Sie wird von der Zulassungsstelle oder vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zugeteilt, wenn die bei der letzten Hauptuntersuchung festgestellten Mängel beseitigt worden sind und keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs bestehen. Inhaber von Betrieben, denen die Eigenüberwachung gestattet worden ist, und Überwachungsorganisationen sowie amtlich anerkannte Werkstätten dürfen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde Plaketten anbringen, die nicht von den in Satz 3 genannten Stellen zugeteilt worden sind. Die Plakette muß am hinteren Kennzeichen des Fahrzeugs möglichst oberhalb des Dienststempels angebracht und so befestigt sein, daß sie sich nicht drehen läßt und beim Ablösen in jedem Fall zerstört wird; bei Fahrzeugen, die rote Kennzeichen (§ 28) führen, ist keine Plakette erforderlich. An Fahrzeugen ohne eigenes amtliches Kennzeichen muß die Plakette auf einem etwa 4 cm × 6 cm großen Schild angebracht sein, das an zugänglicher Stelle am vorderen Teil der rechten Seite des Fahrzeugs dauerhaft

§ 29 Abs. 4 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a V v. 25. 7. 1963 I 539
§ 29 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b V v. 25. 7. 1963 I 539

§ 29 Abs. 4 Sätze 3 u. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b V v. 25. 7. 1963 I 539

§ 29 Abs. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c V v. 25. 7. 1963 I 539

§ 29 Abs. 6 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. d V v. 25. 7. 1963 I 539

befestigt ist und gut lesbar den Hersteller des Fahrzeugs sowie die Fahrgestellnummer angibt. Die Plaketten und die für sie vorgesehenen Schilder dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(5) Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die Anmeldung zur Hauptuntersuchung müssen von demjenigen, der die Plakette nach Absatz 4 Satz 3 zugeteilt oder nach Absatz 4 Satz 4 angebracht hat, vermerkt werden

1. bei den im üblichen Zulassungsverfahren behandelten Fahrzeugen im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein und in den etwa ausgestellten Anhängerverzeichnissen,
2. bei anderen Fahrzeugen auf dem nach § 18 Abs. 5 oder 6 mitzuführenden oder aufzubewahrenden Nachweis.

(6) Befindet sich an einem Fahrzeug, das mit einer Plakette versehen sein muß, keine gültige Plakette, so kann die Zulassungsstelle für die Zeit bis zur Anbringung der erforderlichen Plakette den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken. Der Betroffene hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) (unverändert)

§ 33*

Schleppen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Betrieb als Kraftfahrzeug bestimmt sind, dürfen nicht als Anhänger betrieben werden. Die Verwaltungsbehörden (Zulassungsstellen) können in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(2) (unverändert)

§ 33: Vgl. § 6 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6

§ 33 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 25. 7. 1963 I 539

§ 34*

(unverändert)

§ 34 Abs. 3: Vgl. Art. 1 Nr. 1 AusnV zur StVZO 9232-1-1 u. § 1 4. AusnV zur StVZO 9232-1-4

§ 34 Abs. 4: In Kraft getreten am 1. 4. 1961 gem. § 72 Abs. 2 dieser V; vgl. § 7 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6

§ 35c*

(unverändert)

§ 35c: In Kraft getreten am 1. 1. 1962 gem. § 72 Abs. 2 dieser V; vgl. § 8 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6

§ 36*

(unverändert)

§ 36 Abs. 3: Vgl. § 19 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6

§ 36a*

(unverändert)

§ 36a: In Kraft getreten am 1. 1. 1962 gem. § 72 Abs. 2 dieser V; vgl. § 9 u. 19 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6

§ 38 a*
(unverändert)

§ 38 a: Für alle Fahrzeuge in Kraft getreten am 1. 7. 1962 gem. § 72 Abs. 2 dieser V

§ 40*
(unverändert)

§ 40 Abs. 1 Satz 1: Für alle Fahrzeuge in Kraft getreten am 1. 7. 1963 gem. § 72 Abs. 2 dieser V

§ 41*
(1) bis (15) (unverändert)

(16) Druckluftbremsen und hydraulische Bremsen von Kraftomnibussen müssen auch bei Undichtigkeit an einer Stelle mindestens zwei Räder bremsen können, die nicht auf derselben Seite liegen. Bei Druckluftbremsen von Kraftomnibussen muß das unzulässige Absinken des Drucks im Druckluftbehälter dem Führer durch eine optisch oder akustisch wirkende Warnvorrichtung deutlich angezeigt werden.

§ 41 Abs. 9: Vgl. § 19 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6
§ 41 Abs. 13: Vgl. 2. AusnV zur StVZO 9232-1-2 u. § 19 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6
§ 41 Abs. 15: Vgl. Art. 1 Nr. 2 AusnV zur StVZO 9232-1-1 u. § 19 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6
§ 41 Abs. 16: In Kraft getreten am 1. 7. 1963 gem. § 72 Abs. 2 dieser V

§ 42*
(unverändert)

§ 42 Abs. 1: Vgl. Art. 1 Nr. 2 AusnV zur StVZO 9232-1-1 u. §§ 1 u. 2 4. AusnV zur StVZO 9232-1-4
§ 42 Abs. 3: Für alle Fahrzeuge in Kraft getreten am 1. 7. 1963 gem. § 72 Abs. 2 dieser V

§ 43*
(unverändert)

§ 43 Abs. 1 Sätze 2 u. 3: Vgl. § 11 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6
§ 43 Abs. 4 Satz 1: Für Fahrzeuge mit Standort im Saarland in Kraft getreten am 1. 7. 1963 gem. § 72 Abs. 2 dieser V

§ 44*
(unverändert)

§ 44: Für alle Fahrzeuge in Kraft getreten am 1. 7. 1963 gem. § 72 Abs. 2 dieser V

§ 49 a*
(unverändert)

§ 49 a Abs. 1: Vgl. §§ 12 bis 14 u. 16 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6
§ 49 a Abs. 3: Vgl. § 1 3. AusnV zur StVZO 9232-1-3
§ 49 a Abs. 4: StVO 9233-1

§ 50*
(unverändert)

§ 50 Abs. 1 bis 3: Vgl. 3. AusnV zur StVZO 9232-1-3
§ 50 Abs. 4: Vgl. § 13 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6
§ 50 Abs. 5 Satz 2: Für Fahrzeuge mit Standort im Saarland in Kraft getreten am 1. 7. 1963 gem. § 72 Abs. 2 dieser V
§ 50 Abs. 8: Noch nicht in Kraft getreten, vgl. § 72 Abs. 2 dieser V

§ 51*
(unverändert)

§ 51 Abs. 1 Satz 5: Für Fahrzeuge mit Standort im Saarland in Kraft getreten am 1. 7. 1961 gem. § 72 Abs. 2 dieser V

§ 52*
(unverändert)

§ 52 Abs. 1: StVO 9233-1
§ 52 Abs. 3 u. 4: Für alle Fahrzeuge in Kraft getreten am 1. 10. 1962 gem. § 72 Abs. 2 dieser V

§ 53*
(unverändert)

§ 53 Abs. 4 Sätze 1 u. 3: Für alle Fahrzeuge in Kraft getreten am 1. 1. 1961 gem. § 72 Abs. 2 dieser V
§ 53 Abs. 5 Sätze 1 u. 2: Für alle Fahrzeuge in Kraft getreten am 1. 7. 1961 gem. § 72 Abs. 2 dieser V
§ 53 Abs. 5: StVO 9233-1
§ 53 Abs. 7: StVO 9233-1; vgl. § 15 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6

§ 54*
(unverändert)

§ 54: Vgl. § 1 7. AusnV zur StVZO 9232-1-7
§ 54 Abs. 3: Für alle Fahrzeuge in Kraft getreten am 1. 7. 1963 gem. § 72 Abs. 2 dieser V
§ 54 Abs. 4 Nr. 1: Vgl. § 17 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6
§ 54 Abs. 4 Nr. 3: Vgl. § 18 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6

§ 58*
(unverändert)

§ 58 Abs. 1: Vgl. § 19 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6

§ 59*
(unverändert)

§ 59 Abs. 1: Vgl. § 20 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6

§ 60*
(unverändert)

§ 60 Abs. 1 Satz 2: Vgl. § 21 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6
§ 60 Abs. 6: IntKrVV 9232-4

§ 70*
(unverändert)

§ 70 Abs. 3 a: Für alle Fahrzeuge in Kraft getreten am 1. 7. 1963 gem. § 72 Abs. 2 dieser V

§ 71*

Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen

Die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann mit Auflagen verbunden werden; der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen.

§ 71: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 V v. 25. 7. 1963 I 539

§ 72*

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) (unverändert)

(2) Zu den nachstehend bezeichneten Vorschriften gelten folgende Bestimmungen:

...

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 (Kleinkrafträder)

Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ sind wie Kleinkrafträder zu behandeln, wenn sie vor dem 1. September 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind und die durch die Bauart bestimmte Höchstleistung ihres Motors 1 PS nicht überschreitet.

§ 18 Abs. 3 (Betriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeuge)

gilt

ab sofort für Kleinkrafträder sowie für Kraftfahrzeuge der Klasse 5, mit Ausnahme der Krankenfahrräder,

ab 1. Juli 1961 für Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr kommen,

ab 1. Januar 1964 für die anderen Kraftfahrzeuge, von einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage an für die anderen Anhänger.

Beim Führen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, einachsigen land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und maschinell angetriebenen Krankenfahrrädern genügt es bis zum Inkrafttreten des § 18 Abs. 3, statt eines der in § 18 Abs. 5 vorgeschriebenen Nachweise eine Bescheinigung der Zulassungsstelle darüber mitzuführen, daß das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Die Bescheinigung darf für Arbeits- und Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h nur erteilt werden, wenn der Zulassungsstelle nachgewiesen worden ist, daß eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (§ 29a) besteht oder daß der Halter der Versicherungspflicht nicht unterliegt; vom 1. Oktober 1960 an muß auf ihr das etwa zugeteilte amtliche Kennzeichen von der Zulassungsstelle vermerkt sein. Die Zulassungsstelle kann die Beibringung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Fahrzeugs anordnen.

...

§ 22a (Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile)

gilt — mit Ausnahme von Warneinrichtungen nach § 53a Abs. 1 — nicht für Fahrzeugteile, die vor dem 1. Januar 1954 (im Saarland: vor dem 1. Juli 1961)

§ 72 Abs. 2: Vgl. § 1 u. 2 4. AusnV zur StVZO 9232-1-4 u. § 1 7. AusnV zur StVZO 9232-1-7; GüKG 9241-1

§ 72 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt Personenbeförderungsgesetz, vgl. § 62 PBefG 9240-1

§ 72 Abs. 2 Auslassungen: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften

§ 72 Abs. 2 zu § 29: Vgl. § 23 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6

§ 72 Abs. 2 zu § 29 Kursivdruck: Jetzt vom 1. Januar 1964 an gem. § 22 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6

§ 72 Abs. 2 zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d: Nr. 2 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 10. 1. 1963 I 20

§ 72 Abs. 2 zu § 35: Nr. 2 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 10. 1. 1963 I 20

§ 72 Abs. 2 zu § 41 Abs. 15: Nr. 2 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 10. 1. 1963 I 20

§ 72 Abs. 2 zu § 42 Abs. 1: Nr. 3 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 10. 1. 1963 I 20

§ 72 Abs. 2 zu § 42 Abs. 1: Nr. 4 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 10. 1. 1963 I 20

in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 1 (Heizungen)

gilt für Heizungen für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen und tritt im übrigen in Kraft

am 1. April 1961 für Heizgeräte (Heizanlagen mit selbständiger Wärmeerzeugung),

am 1. Januar 1962 für Heizeinrichtungen (Heizanlagen zur Übertragung von Wärme, die beim Betrieb des Fahrzeugmotors entsteht), wenn die Fahrzeuge, in denen sie angebracht sind, nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen, für andere Heizeinrichtungen nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

§ 22a Abs. 1 Nr. 3 (Sicherheitsglas)

gilt nicht für Sicherheitsglas, das vor dem 1. April 1957 in Gebrauch genommen worden ist und an Fahrzeugen verwendet wird, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 4 (Bremsbeläge)

gilt nur für Bremsbeläge, die nach dem 1. April 1958 hergestellt worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die ab 1. Januar 1959 erstmals in den Verkehr kommen.

§ 22a Abs. 1 Nr. 6 (Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen)

gilt bei Fahrrädern mit Hilfsmotor und ihren Anhängern nicht für Einrichtungen, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 10 (Nebelscheinwerfer)

gilt nicht für Nebelscheinwerfer, die vor dem 1. Januar 1961 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 11 (Kennleuchten für blaues Blinklicht)

gilt nicht für Kennleuchten für blaues Blinklicht, die vor dem 1. Januar 1961 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 12 (Kennleuchten für gelbes Blinklicht)

gilt nicht für Kennleuchten für gelbes Blinklicht, die vor dem 1. Januar 1961 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 17 (Fahrtrichtungsanzeiger)

gilt nicht für Blinkleuchten als Fahrtrichtungsanzeiger, die vor dem 1. April 1957 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 18 (Glühlampen)

gilt für Glühlampen für Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht und ab 1. Januar 1961 für sonstige nach diesem Tage hergestellte Glühlampen. Soweit für Glühlampen für Kraftfahrzeug-Scheinwerfer danach eine Bauartgenehmigung noch nicht erforderlich ist, darf die Leistungsaufnahme der Glühlampen bei einer Nennspannung von 6 oder 12 V höchstens je 35 W, bei einer Nennspannung von 24 V höchstens je 50 W betragen.

§ 22a Abs. 1 Nr. 19 (Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne)

gilt nicht für Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne, die vor dem 1. Januar 1959 in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 22 (Lichtmaschinen für Fahrräder)

gilt nicht für Lichtmaschinen, die vor dem 1. Juli 1956 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 24 (Beiwagen)

gilt bei Fahrrädern mit Hilfsmotor und Kleinkraftfahrrädern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h nicht für Beiwagen, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 22a Abs. 1 Nr. 25 (Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen)

gilt nur für Sicherheitsgurte, die nach dem 1. April 1961 erstmals in den Verkehr kommen.

§ 22a Abs. 1 Nr. 26 (Leuchten zur Sicherung von Ladungen)

tritt für Leuchten zur Sicherung von Ladungen erst am 1. Juli 1963 in Kraft, jedoch nur für Leuchten, die nach diesem Tage erstmals in Gebrauch genommen werden.

§ 22a Abs. 2 (Prüfzeichen)

gilt nicht für Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen und lichttechnische Einrichtungen — ausgenommen Warneinrichtungen nach § 53a Abs. 1 —, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Januar 1954 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 23 Abs. 1 Satz 3 (Anforderung an Fahrzeugbriefe)

Im Saarland vor dem 1. September 1959 ausgefertigte Fahrzeugbriefe bleiben auch dann gültig, wenn sie kein für die Bundesdruckerei geschütztes Wasserzeichen haben.

...

§ 24 letzter Halbsatz (Eintragung des Tages der ersten Zulassung in das Anhängerverzeichnis)

tritt am 1. Juli 1963 in Kraft. Ist der Tag der ersten Zulassung nicht bekannt und nicht festzustellen, so genügt die Angabe des Jahres der ersten Zulassung.

§ 27 Abs. 1 (Berichtigung der Fahrzeugpapiere)

Hat die Zulassungsstelle bei der bis zum 30. Juni 1958 (im Saarland: bis zum 31. Dezember 1958) durchzuführenden Umkennzeichnung der Fahrzeuge auf die Vorlage eines Fahrzeugbriefes verzichtet, so genügt es, wenn sie den Brief berichtigt, sobald er aus anderem Anlaß vorgelegt wird.

...

§ 29 und die Anlagen VIII und IX (Untersuchung der Fahrzeuge, Plakette)

treten für Kraftfahrzeuge der Klasse 5 nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr in Kraft. Im übrigen gelten sie

1. hinsichtlich der Fahrzeuge mit eigenem amtlichem Kennzeichen

ab 1. Januar 1961 für Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr kommen, sowie für Personenkraftwagen und Krafträder zur gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer,

von dem Tage, den die Zulassungsstelle für das Fahrzeug bestimmt und dem Halter mitteilt, spätestens vom 1. Januar 1963 an für die anderen Fahrzeuge.

Der Tag, den die Zulassungsstelle für das Fahrzeug bestimmt hat, ist in den Fahrzeugschein und gegebenenfalls in die Anhängerverzeichnisse, bei zulassungsfreien Fahrzeugen in den nach § 18 Abs. 5 erforderlichen Nachweis einzutragen; der Halter hat der Zulassungsstelle den Schein und die Verzeichnisse oder den Nachweis zu diesem Zweck unverzüglich vorzulegen. Bis zum Inkrafttreten des § 29 haben die Zulassungsstellen in angemessenen, von den zuständigen obersten Landesbehörden festzusetzenden Zeitabständen die Vorführung der kennzeichenpflichtigen Fahrzeuge und ihrer Anhänger zur Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr anzuordnen. Die Fahrzeuge sind zur Prüfung an dem in der Anordnung bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit vorzuführen. Für die Untersuchung gilt vom 1. Januar 1961 an die Anlage VIII;

2. hinsichtlich der Fahrzeuge ohne eigenes amtliches Kennzeichen

ab 1. Januar 1961 für Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr kommen,

vom Tage der ersten Hauptuntersuchung an für die anderen Fahrzeuge.

Zur ersten Hauptuntersuchung sind vorzuführen im Jahre 1962 die Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1954 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

im Jahre 1963 die Fahrzeuge, die in den Jahren 1954, 1955, 1956 und 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

im Jahre 1964 die Fahrzeuge, die in den Jahren 1958, 1959 und 1960 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (Breite von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten)

tritt für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge am 1. Juli 1961,

für die anderen Fahrzeuge nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr in Kraft.

§ 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d (Länge von Zügen) gilt

1. für Züge, bei denen jedes der miteinander verbundenen Fahrzeuge ab 1. Januar 1958 (im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1960) erstmals in den Verkehr gekommen ist,
2. ab 1. Januar 1966 für andere Züge, im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1966 für andere Züge und, wenn für das ziehende Fahrzeug eine vor dem 1. August 1960 im Saarland erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder nach dem Personenbeförderungsgesetz besteht, erst nach Ablauf der Genehmigung, spätestens aber ab 1. August 1968.

Soweit § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d hiernach noch nicht gilt, ist ... eine Zuglänge von 18 m zulässig.

§ 32 Abs. 2 (Kurvenläufigkeit)

gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibuszüge, außerdem ab 1. Januar 1958 (bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. Juli 1961) für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge sowie für Züge und Sattelkraftfahrzeuge aus solchen Fahrzeugen.

§ 32a Satz 4 (hinter Kraftomnibussen nur Gepäckanhänger zulässig)

tritt bei Kraftomnibussen, für die nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande Genehmigungen erteilt worden sind, erst mit dem Ablauf der Genehmigungen in Kraft, die am 1. Mai 1956 (im Saarland: am 1. August 1960) bestanden haben, spätestens aber am 1. April 1964. Soweit es sich um Linien handelt, die von der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost bereits vor dem 1. Mai 1956 betrieben worden sind, gilt § 32a Satz 4 für Kraftomnibusse der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost erst ab 1. April 1962.

...

§ 34 Abs. 1 Satz 3 (Achsabstand bei Doppelachsen)
Im Saarland gelten bis zur Anwendung des § 34 Abs. 3 Satz 1 als Doppelachse zwei Achsen mit einem Abstand von nicht weniger als 0,9 m und nicht mehr als 1,35 m voneinander.

§ 34 Abs. 3 Satz 1 (Achslasten und Gesamtgewichte) gilt

1. für die ab 1. Januar 1958 (im Saarland: ab 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge sowie für Sattelkraftfahrzeuge und Züge, bei denen jedes der miteinander verbundenen Fahrzeuge von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr gekommen ist,
2. ab 1. April 1961 (im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1966) für andere Fahrzeuge, Sattelkraftfahr-

zeuge und Züge, jedoch für Fahrzeuge, für die eine vor dem 1. Mai 1956 (im Saarland: vor dem 1. August 1960) erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande besteht, sowie für Sattelkraftfahrzeuge und Züge, bei denen für das ziehende Fahrzeug eine solche Genehmigung vorliegt, erst vom Ablauf der Genehmigung an und spätestens ab 1. April 1964 (im Saarland: ab 1. August 1968).

Soweit § 34 Abs. 3 Satz 1 hiernach noch nicht in Kraft getreten ist und § 35 oder § 42 nicht entgegenstehen, dürfen ab 1. Juli 1960 betragen:

	Im Bundes- gebiet ohne Saarland	Im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland
a) Die Achslast		
1. Einzelachse	10 t	13 t
2. Doppelachse	16 t	21 t
b) das zulässige Gesamtgewicht		
1. Fahrzeug mit zwei Achsen	16 t	19 t
2. Fahrzeug mit mehr als zwei Achsen	24 t	26 t
3. Sattelkraftfahrzeug	35 t	35 t
4. Zug (unter Beachtung der Vorschriften über die Einzelfahrzeuge)	40 t	35 t

§ 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. August 1960 erstmals in den Verkehr gekommen sind; bei diesen Fahrzeugen darf die Doppelachslast 16 t betragen.

...

§ 34a (Besetzung von Kraftomnibussen)

... Absatz 2 Satz 4 tritt in Kraft am 1. Januar 1962 für Fahrzeuge, die von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr kommen, für andere Fahrzeuge nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

§ 35 (Motorleistung)

gilt

1. für die ab 1. Januar 1958 (bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1960) erstmals in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeuge sowie für Sattelkraftfahrzeuge und Züge, bei denen jedes der miteinander verbundenen Fahrzeuge von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr gekommen ist,
2. ab 1. Januar 1966 für andere Fahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge und Züge, bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1966 für andere Fahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge und Züge und für Fahrzeuge, für die eine vor dem 1. August 1960 im Saarland erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder nach dem Personenbeförderungsgesetz besteht, sowie für Sattelkraftfahrzeuge und Züge, bei denen für das ziehende Fahrzeug eine solche Genehmigung vorliegt, erst nach Ablauf der Genehmigung, spätestens aber ab 1. August 1968.

§ 35a Abs. 1a Satz 1 (Beschaffenheit von Sitzen)
Die Vorschrift über die Beschaffenheit der Lehnen tritt in Kraft am 1. Juli 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge, für andere nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

...

§ 35a Abs. 2 (Beifahrersitz an Zugmaschinen)
gilt nicht für Zugmaschinen, die vor dem 1. April 1952 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommen sind.

§ 35a Abs. 4 (Sitze, Gangbreite)
gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftomnibusse und tritt in Kraft am 1. Januar 1961 für andere Kraftomnibusse, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

...

§ 35d Abs. 2 (Höhe der Trittstufen bei Kraftomnibussen)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.

§ 35e Abs. 1 (Vermeidung störender Geräusche beim Schließen der Türen)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.

§ 35e Abs. 2 (Vermeidung des unbeabsichtigten Öffnens der Türen)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.

§ 35e Abs. 3 (Türbänder)

gilt für Kraftomnibusse, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, und tritt in Kraft am 1. Juli 1963 für andere Fahrzeuge, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

§ 35e Abs. 4 (Ein- und Ausstiege bei Kraftomnibussen)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge. Bei Fahrzeugen, die vor diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf die lichte Weite der Einstiege weniger als 650 mm betragen.

§ 35f Abs. 1 und 2 (Notausstiege)

tritt in Kraft am 1. Januar 1962, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge. Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr gekommen sind und der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, müssen in der Rückwand oder am hinteren Teil der linken Seitenwand eine Nottür haben. Die Nottür in der Rückwand kann durch ein Fenster in der Rückwand ersetzt werden, dessen lichte Weite mindestens 1200 mm × 430 mm betragen muß, und dessen Verglasung im Falle der Gefahr in kürzester Zeit beseitigt werden kann. Abrundungen des Fensters in der Rückwand sind zulässig, wenn dadurch seine Verwendung als Notausstieg nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften über den Notausstieg in der Rückwand gelten nicht, wenn mindestens zwei Fenster auf jeder Seite so beschaffen sind, daß sie als Notausstieg dienen können.

...

§ 38 Abs. 2 (Lenkhilfe)

tritt in Kraft am 1. Juli 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Kraftomnibusse.

...

§ 39 (Rückwärtsgang)

gilt für Kraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 400 kg und tritt in Kraft am 1. Juli 1961 für andere mehrspurige Kraftfahrzeuge, die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

...

§ 41 (Bremsen)

Bei den vor dem 1. Januar 1962 erstmals in den Verkehr gekommenen Zugmaschinen, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, genügt eine vom Führersitz aus feststellbare Bremsanlage, die so beschaffen sein muß, daß die Räder festgestellt (blockiert) werden können und beim Bruch eines Teils der Bremsanlage noch mindestens ein Rad gebremst werden kann. Der Zustand der betriebswichtigen Teile der Bremsanlage muß leicht nachprüfbar sein. An solchen Zugmaschinen muß der Kraftstoff- oder Drehzahlregulierungshebel feststellbar oder die Bremse auch von Hand bedienbar sein.

§ 41 Abs. 5 (Wirkung der Feststellbremse)

Für die Feststellbremse genügt eine mittlere Verzögerung von 1 m/sek² bei den vor dem 1. April 1952 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.

§ 41 Abs. 6 (Bremsen an Krafträdern)

Für Fahrräder mit Hilfsmotor, die vor dem 1. Januar 1957 (im Saarland: vor dem 1. Oktober 1960) erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 65.

§ 41 Abs. 6 letzter Satz (Bremse an Beiwagen von Krafträdern)

tritt in Kraft am 1. April 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Beiwagen.

§ 41 Abs. 9 Satz 6 (Allradbremse an Anhängern)

gilt nicht für die vor dem 1. April 1952 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Anhänger.

§ 41 Abs. 9 (Bremsen an Anhängern)

Bis zu einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage genügen an den vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommenen und für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gekennzeichneten Anhängern Bremsen, die weder vom Führer des ziehenden Fahrzeugs bedient werden noch selbsttätig wirken können. Diese Bremsen müssen durch einen auf dem Anhänger befindlichen Bremser bedient werden; der Bremser muß mindestens des ersten Anhängers muß freie Aussicht auf die Fahrbahn in Fahrtrichtung bieten.

§ 41 Abs. 15 (Dauerbremse)
gilt

1. für die ab 1. Januar 1958 (bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge,
2. ab 1. Januar 1966 für andere Fahrzeuge, bei regelmäßigem Standort im Saarland: ab 1. August 1966 für andere Fahrzeuge und für Kraftfahrzeuge, für die eine vor dem 1. August 1960 im Saarland erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder nach dem Personenbeförderungsgesetz besteht, sowie für Anhänger hinter solchen Fahrzeugen erst nach Ablauf der Genehmigung, spätestens aber ab 1. August 1968.

§ 41 Abs. 16 (Zweikreisbremsanlage und Warn-
druckanzeiger bei Druckluftbremsanlagen)
tritt in Kraft am 1. Juli 1963, die Vorschrift über
Zweikreisbremsanlagen jedoch nur für erstmals in
den Verkehr kommende Kraftomnibusse.

§ 42 Abs. 1 (Anhängelast)

Die Vorschrift über das Verhältnis der Anhängelast
zum zulässigen Gesamtgewicht des ziehenden Fahr-
zeugs gilt

1. ab 1. Oktober 1960 für Krafträder, Personen-
kraftwagen und Kombinationskraftwagen beim
Mitführen von Anhängern, die nach diesem
Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind,
2. ab 1. Juli 1963 für Krafträder, Personenkraft-
wagen und Kombinationskraftwagen beim
Mitführen von anderen Anhängern,
3. ab 1. Januar 1957 (im Saarland und bei regel-
mäßigem Standort im Saarland: ab 1. August
1960) für Lastkraftwagen beim Mitführen von
Anhängern, die nach dem 1. Januar 1957 (im
Saarland: nach dem 1. August 1960) erstmals
in den Verkehr gekommen sind, es sei denn,
daß die Anhänger nach dem 1. Januar 1958 als
Ersatz für einen dreiachsigen Anhänger in den
Verkehr gekommen sind und der Anhänger-
schein und gegebenenfalls auch die Anhänger-
verzeichnisse einen entsprechenden Vermerk
der Zulassungsstelle enthalten,
4. ab 1. Januar 1966 (im Saarland und bei regel-
mäßigem Standort im Saarland: ab 1. August
1966) für Lastkraftwagen beim Mitführen von
anderen Anhängern einschließlich der in Num-
mer 3 erwähnten Ersatzanhänger. Bei diesen
Anhängern darf jedoch ab 1. April 1961 (im
Saarland und bei regelmäßigem Standort im
Saarland: ab 1. August 1964) bis 1. Januar 1966
(im Saarland und bei regelmäßigem Standort
im Saarland: bis 1. August 1966) das Verhält-
nis der Anhängelast zum zulässigen Gesamt-
gewicht des Lastkraftwagens höchstens 1,2 : 1
betragen.

§ 42 Abs. 2 (Anhängelast bei Anhängern ohne aus-
reichende eigene Bremse)

gilt auch für zweiachsige Anhänger, die vor dem
1. Oktober 1960 erstmals in den Verkehr gekommen
sind.

...

§ 43 Abs. 1 Satz 3 (Höheneinstellung an der An-
hängerdeichsel)

gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1952
(im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in
den Verkehr gekommen sind.

...

§ 45 Abs. 2 (Lage des Kraftstoffbehälters)

gilt nicht für reihenweise gefertigte Fahrzeuge, für
die eine Allgemeine Betriebserlaubnis vor dem
1. April 1952 erteilt worden ist, und nicht für Fahr-
zeuge, die im Saarland vor dem 1. Januar 1961 erst-
mals in den Verkehr gekommen sind.

§ 45 Abs. 3 (Kraftstoffbehälter in Kraftomnibussen)
gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförde-
rung dienenden Kraftomnibusse und tritt in Kraft
am 1. April 1961 für andere Kraftomnibusse, die
nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

§ 46 Abs. 4 (Kraftstoffleitungen und Förderung des
Kraftstoffs bei Kraftomnibussen)

gilt für die der gewerbsmäßigen Personenbeförde-
rung dienenden Kraftomnibusse und tritt in Kraft
am 1. April 1961 für andere Kraftomnibusse, die
nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommen.

...

§ 50 Abs. 8 (größte zulässige Belastungsabhängig-
keit)

tritt in Kraft nach Bestimmung durch den Bundes-
minister für Verkehr.

...

§ 52 Abs. 2 Satz 4 (Schaltung der Rückfahrschein-
werfer)

Bei den vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Ver-
kehr gekommenen Fahrzeugen genügt es, wenn die
Rückfahrscheinwerfer nur bei eingeschaltetem Rück-
wärtsgang brennen können.

...

§ 53 Abs. 2 Satz 1 (Bremsleuchten)

An Fahrzeugen, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in
den Verkehr gekommen sind, genügt eine Brems-
leuchte.

...

§ 53 Abs. 4 Satz 2 (wirksame Fläche von Rück-
strahlern mindestens 20 cm²)

An Fahrrädern mit Hilfsmotor, die vor dem 1. Juli
1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf
die wirksame Fläche des Rückstrahlers kleiner als
20 cm² sein.

...

§ 54 (Fahrtrichtungsanzeiger)

Fahrtrichtungsanzeiger sind erst ab 1. Januar 1962
erforderlich an

- a) Zug- und Arbeitsmaschinen mit nach hinten
offenem Fahrersitz,
- b) ...
- c) den in § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstaben a ... be-
zeichneten Anhängern,
- d) und e) ...

...

§ 57 Abs. 1 Halbsatz 1 (Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler)

gilt erst ab 1. Januar 1961

1. bis 3. ...

4. für die nach diesem Tage erstmals in den Verkehr kommenden Fahrräder mit Hilfsmotor, für andere Fahrräder mit Hilfsmotor nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

§ 57 Abs. 2 Nr. 1 (Abweichungen der Anzeige von Geschwindigkeitsmessern vom Sollwert)

Bei Geschwindigkeitsmessern, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf die Anzeige vom Sollwert in den letzten beiden Dritteln des Anzeigebereichs um 0 bis plus 7 vom Hundert des Skalenendwerts abweichen.

...

§ 59 (Fabrikschilder)

An Fahrzeugen, die vor dem 1. April 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügen Fabrikschilder, die in folgenden Punkten von § 59 abweichen:

1. Die Angabe des Fahrzeugtyps kann fehlen.
2. Bei Anhängern braucht das zulässige Gesamtgewicht nicht angegeben zu sein.
3. Bei Kraftfahrzeugen kann das Fabrikschild an jeder Stelle des Fahrgestells angebracht sein, sofern es leicht zugänglich und gut lesbar ist.

An Fahrzeugen, die im Saarland in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügen Fabrikschilder, die den Hersteller des Fahrzeugs angeben. § 59 gilt nicht für die vor dem 1. Januar 1957 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrräder mit Hilfsmotor.

§ 60 Abs. 1 (Größe der Kennzeichenschilder an Krafträdern)

An Krafträdern, die vor dem 1. Juli 1958 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1959) erstmals in den Verkehr gekommen sind, deren Hubraum 50 cm³ übersteigt und bei denen das vorschriftsmäßige Anbringen und Beleuchten der Kennzeichen nach Muster b der Anlage V außergewöhnlich schwierig ist, dürfen Kennzeichen nach Muster a der Anlage V verwendet werden.

§ 60 Abs. 2 Satz 4 (Abstand der hinteren Kennzeichen von der Fahrbahn)

An Krafträdern, die vor dem 1. Juli 1958 (im Saarland: vor dem 1. Januar 1959) erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf der Abstand des unteren Randes des hinteren Kennzeichens von der Fahrbahn wenn nötig bis auf 150 mm verringert werden. Bei Fahrrädern mit Hilfsmotor, die vor dem 1. März 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf der untere Rand des hinteren Kennzeichens nicht weniger als 270 mm über der Fahrbahn liegen.

§ 61 Abs. 1 (Anwendung des § 35e Abs. 4 auf Omnibusanhänger)

Ist bei Omnibusanhängern, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, die Länge der nutzbaren Grundfläche kleiner als 7 m, so genügt ein Mitteleinstieg von 1000 mm lichter Weite.

...

§ 61 Abs. 6 (Druckluftbremse)

tritt in Kraft am 1. April 1961, jedoch nur für erstmals in den Verkehr kommende Omnibusanhänger.

...

§ 67a Abs. 4 Satz 3 und 4 (Scheinwerfer für Dauerabblendlicht an Fahrrädern mit Hilfsmotor und an Kleinkrafträdern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h)

Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügt es, wenn die Anforderungen des § 67 Abs. 1 erfüllt sind.

...

Muster 1 (Führerschein)

Gültig bleiben

1. Führerscheine, die vor dem 1. Januar 1961 nach den vor dem 1. August 1960 im Saarland geltenden Vorschriften von saarländischen Verwaltungsbehörden ausgefertigt worden sind,
2. Führerscheine, die vor dem 1. April 1957 nach dieser Verordnung von deutschen Verwaltungsbehörden außerhalb des Bundesgebiets ausgefertigt worden sind.

Muster 1a (Bundeswehrführerschein)

Führerscheine, die vor dem 1. Oktober 1960 von Dienststellen der Bundeswehr nach Muster 1a dieser Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271) ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.

Muster 2 und 3 (Kraftfahrzeug- und Anhänger-scheine)

Fahrzeugscheine, die den Mustern 2 und 3 dieser Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271) entsprechen, dürfen weiter verwendet werden. Soweit sie die nunmehr geforderten Angaben nicht enthalten, sind sie der Zulassungsstelle zur — gebührenfreien — Ergänzung vorzulegen; sie müssen spätestens am 1. Juli 1963 ergänzt sein.

Fahrzeugscheine, die im Saarland vor dem 1. Oktober 1960 ausgefertigt worden sind und den Vorschriften entsprechen, die dort am 1. August 1960 galten, werden mit Ablauf des 1. Juli 1963 ungültig; der Umtausch ist gebührenfrei.

...

Anlage VIII*
(§ 29 Abs. 1 und 2)

4. Zeit und Gegenstand der Hauptuntersuchungen

(1) und (2) *(unverändert)*

(3) Die zuständige Behörde und bei der Zuteilung der Prüfplakette der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr können die Frist für die Hauptuntersuchung um höchstens zwei Monate verlängern.

(4) und (5) *(unverändert)*

Anlage VIII Nr. 4 Abs. 1 Nr. 4: Vgl. § 25 6. AusnV zur StVZO 9232-1-6
Anlage VIII Nr. 4 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 V v. 25. 7. 1963 I 539

9. Zeit und Gegenstand der Zwischenuntersuchungen

(1) Die in Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Fahrzeuge sind mindestens alle drei Monate, die in Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten mindestens alle sechs Monate einer Zwischenuntersuchung zu unterziehen, wobei eine Hauptuntersuchung eine Zwischenuntersuchung ersetzt.

(2) *(unverändert)*

Anlage VIII Nr. 9 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 V v. 25. 7. 1963 I 539

Anlage IX*
(§ 29 Abs. 4 bis 7)

Ergänzungsbestimmungen

1. Die Beschriftung muß erhaben sein und ist nach dem Schriftmuster der Normschrift DIN 1451 auszuführen, und zwar in schwarzer Schrift auf farbigem Untergrund. Die Farbe des Untergrunds ist nach dem Kalenderjahr zu bestimmen, in dem das Fahrzeug zur nächsten Hauptuntersuchung angemeldet werden muß (Anmeldungsjahr). Sie ist für das Anmeldungsjahr

1961	weiß
1962	grün
1963	gelb
1964	blau.

Die Farben wiederholen sich für die folgenden Anmeldungsjahre jeweils in dieser Reihenfolge.

Anlage IX Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 V v. 25. 7. 1963 I 539
Anlage IX Nr. 4 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 V v. 25. 7. 1963 I 539

Die Farbtöne der Beschriftung und des Untergrunds sind dem Farbtonregister RAL 840 R, Ausgabe 1953, des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß zu entnehmen, und zwar ist als Farbton zu wählen für

schwarz	RAL 9005
weiß	RAL 9001
grün	RAL 6011
gelb	RAL 1012
blau	RAL 5007.

2. und 3. *(unverändert)*

4. Das Plakettenfeld muß durch 12 Striche in 12 gleiche Teile geteilt sein; jeder Strich zeigt auf eine Zahl. Die oberste Zahl bezeichnet den Anmeldemonat des Jahres, dessen letzte beiden Ziffern sich im Mittelkreis befinden.

Zweite Ausnahmeverordnung zur StVZO 9232-1-2

gestrichen

**Zweite Verordnung
über Ausnahmen von Vorschriften
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Zweite Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

9232-1-2

Vom 5. März 1959

Bundesgesetzbl. I S. 84

Außer Kraft mit Ablauf des 31. 12. 1963 (§ 6)

aufgenommen

9232-1-6

Sechste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Sechste Ausnahmeverordnung zur StVZO)

Vom 17. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 450, verk. am 25. 7. 1962

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 27 Abs. 3 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet: *

§ 1 *

Abweichend von § 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bildet keinen Zug im Sinne der Vorschriften über die Fahrerlaubnis

1. das Mitführen von zulassungsfreien Gerätewagen hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen in Lohndreschbetrieben,
2. ...

§ 2 *

§ 15d StVZO gilt nicht

1. für Dienstfahrzeuge der ausländischen Streitkräfte, die zum Aufenthalt im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung befugt sind,
2. für Dienstfahrzeuge des Technischen Hilfswerks und des Luftschutzhilfsdienstes.

§ 3 *

Abweichend von § 15e Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b StVZO kann die Verwaltungsbehörde von der Forderung nach einer Ausbildungsdauer von drei Monaten absehen, wenn die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost oder ein nach § 15e Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b StVZO anerkannter Betrieb bescheinigt, daß der Bewerber um die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ordnungsgemäß ausgebildet worden ist und daß der Betrieb, der die Ausbildung veranlaßt hat, bereit ist, ihn als Führer von Kraftomnibussen zu beschäftigen.

§ 4 *

Abweichend von § 18 Abs. 1 StVZO genügt die entsprechende Anwendung des § 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 StVZO mit Ausnahme des Satzes 1 Halbsatz 2 bei

1. Gerätewagen in Lohndreschbetrieben, wenn sie nur für Zwecke dieser Betriebe verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen einer vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Art mit-

geführt werden; § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a Halbsatz 2 StVZO und § 19 dieser Ausnahmeverordnung gelten entsprechend,

2. ...

§ 5 *

Abweichend von § 22a Abs. 1 Nr. 4 StVZO bedürfen bis zu einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage keiner Bauartgenehmigung

1. Bremsbeläge von Bremsen für Fahrräder mit Hilfsmotor,
2. Bremsbeläge von Scheibenbremsen.

§ 6 *

§ 33 StVZO gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die den Vorschriften über Bau und Ausrüstung von Anhängern entsprechen und bei denen dies aus einer vom Kraftfahrzeugführer mitgeführten Bescheinigung der Zulassungsstelle oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder aus dem Nachweis nach § 18 Abs. 5 StVZO ersichtlich ist.

§ 7 *

Abweichend von § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 StVZO sind an den vor dem 1. Juli 1961 in den Verkehr gekommenen zulassungsfreien Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben die zulässigen Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht erst von einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage anzuschreiben.

§ 8 *

Abweichend von § 35c StVZO brauchen die geschlossenen Führerräume der vor dem 1. Januar 1956 in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeuge — ausgenommen Kraftomnibusse — nicht heizbar zu sein.

§ 9 *

§ 36a StVZO gilt nicht für

1. Fahrgestelle, die zur Anbringung des Aufbaus überführt werden,
2. land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sowie hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführte Sitzkarren (§ 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b StVZO).

§ 10 *

Einleitungssatz: StVG 9231-1

§ 1: StVZO 9232-1

§ 1 Nr. 2: Aufgeh. durch Art. 3 Abs. 1 V v. 25. 7. 1963 I 539

§§ 2 bis 4: StVZO 9232-1

§ 4 Nr. 2: Aufgeh. durch Art. 3 Abs. 1 V v. 25. 7. 1963 I 539

§§ 5 bis 9: StVZO 9232-1

§ 10: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 11*

Abweichend von § 43 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVZO dürfen vor dem 1. Juli 1961 in den Verkehr gekommene mehrachsige land- oder forstwirtschaftliche Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2 t hinter Zug- oder Arbeitsmaschinen mit nach hinten offenem Führersitz Zuggabeln haben, die nicht bodenfrei sind und bei denen die Zugöse nicht in Höhe des Kupplungsmauls einstellbar ist.

§ 12*

Abweichend von § 49a Abs. 1 Satz 1 StVZO darf an Krankenwagen eine nur nach vorn wirkende besondere Beleuchtungseinrichtung (z. B. Rot-Kreuz-Leuchte) vorhanden sein, um den Verwendungszweck des Fahrzeugs kenntlich zu machen; sie darf keine Scheinwerferwirkung haben.

§ 13*

Abweichend von § 49a Abs. 1 Satz 1 und § 50 Abs. 4 StVZO dürfen bei Fernlichtschaltung auch die besonderen Abblendscheinwerfer Fernlicht ausstrahlen.

§ 14*

Abweichend von § 49a Abs. 1 StVZO dürfen

1. an Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben die Schlußleuchten, Bremsleuchten und Blinkleuchten sowie die Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen auf einem abnehmbaren Schild oder Gestell (Leuchten-träger) angebracht sein; dieses Schild oder Gestell darf zwei zusätzliche Rückstrahler tragen;
2. an der Rückseite von Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben zusätzlich ein Leuchtenträger mit den unter Nummer 1 genannten Beleuchtungseinrichtungen angebracht sein, wenn nach hinten wirkende Beleuchtungseinrichtungen der Zugmaschine durch Anbaugeräte verdeckt sind,
3. Rückstrahler an den hinter Kraftfahrzeugen mitgeführten land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitungsgeräten abnehmbar sein.

§ 15*

Abweichend von § 53 Abs. 7 StVZO dürfen die Rückstrahler an

1. land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und nur im Fahren eine ihrem Zweck entsprechende Arbeit leisten können,
2. eisenbereiften Anhängern, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden,

statt höchstens 600 mm (§ 24 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung) höchstens 700 mm (unterer Rand) über der Fahrbahn angebracht sein.

§ 16*

Abweichend von § 49a Abs. 1 Satz 1 StVZO darf außer den nach § 54 Abs. 4 StVZO erforderlichen

Fahrtrichtungsanzeigern an den Längsseiten der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger je ein zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger nach § 54 Abs. 3 StVZO angebracht sein.

§ 17*

Abweichend von § 54 Abs. 4 Nr. 1 StVZO dürfen an den vor dem 1. Juli 1961 in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeugen statt der Blinkleuchten an der Vorderseite oder am vorderen Teil der beiden Längsseiten Fahrtrichtungsanzeiger nach § 54 Abs. 3 Nr. 3 StVZO am mittleren Drittel der beiden Längsseiten angebracht sein.

§ 18*

(1) Abweichend von § 54 Abs. 4 Nr. 3 StVZO genügt es, wenn beim Mitführen von Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben die Blinkleuchten am Ende des Zuges statt an jedem Anhänger angebracht sind.

(2) An Sitzkarren (§ 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b StVZO), die hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführt werden, braucht kein Fahrtrichtungsanzeiger angebracht zu sein.

§ 19*

Abweichend von § 18 Abs. 2, § 36 Abs. 3, §§ 36a, 41 Abs. 9, 13 und 15 sowie § 58 Abs. 1 StVZO genügt an Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben ein Geschwindigkeitsschild an der Rückseite; wird dieses Geschwindigkeitsschild wegen der Art des Fahrzeugs oder seiner Verwendung zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muß ein Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite des Anhängers geführt werden.

§ 20*

Abweichend von § 59 Abs. 1 StVZO sind an den vor dem 1. Juli 1961 in den Verkehr gekommenen zulassungsfreien Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben das zulässige Gesamtgewicht und die zulässigen Achslasten erst von einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage an auf dem Fabrik Schild anzugeben.

§ 21*

§ 60 Abs. 1 Satz 2 StVZO gilt nicht für Kleinkrafträder.

§ 22*

Abweichend von Nummer 1 der Vorschriften des § 72 Abs. 2 zu § 29 StVZO treten § 29 und die Anlagen VIII und IX StVZO für die vor dem 1. Januar 1961 in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen erst am 1. Januar 1964 in Kraft.

§ 23*

Abweichend von Nummer 2 der Vorschriften des § 72 Abs. 2 zu § 29 StVZO brauchen zur Hauptuntersuchung erst von einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage an vorgeführt zu werden

§§ 11 bis 14: StVZO 9232-1

§ 15: StVZO 9232-1; StVO 9233-1

§ 16: StVZO 9232-1

§§ 17 bis 23: StVZO 9232-1

1. eisenbereifte Anhänger,
2. die vor dem 1. Juli 1961 in den Verkehr gekommenen zulassungsfreien Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben.

§ 24 *

§ 25 *

Ziffer 4 Abs. 1 Nr. 4 der Anlage VIII StVZO gilt nicht

1. für Wohnanhänger,
2. für einachsige Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 1,5 t.

Auf diese Wohnanhänger und einachsigen Anhänger ist Ziffer 4 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Anlage VIII StVZO anzuwenden.

§ 26 *

Abweichend von den Vorbemerkungen zu den Mustern 1 bis 3 a StVZO dürfen Führer-, Kraftfahrzeug- und Anhängerscheine aus papierartigen Stoffen bestehen, die hinsichtlich der Gebrauchsfähig-

§ 24: Aufgeh. durch § 2 V v. 10. 4. 1963 I 207
§§ 25 u. 26: StVZO 9232-1

keit, insbesondere der Reißlänge, der Bruchdehnung, der Naßfestigkeit, der Abriebfestigkeit und der Doppelfalzzahl, mindestens dem Leinwandpapier entsprechen und gut bedruckt und beschriftet werden können.

§ 27 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

§ 28

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, § 10 jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 1962.

Der Bundesminister für Verkehr

§ 27: GVBl. Berlin 1962 S. 976; 3. ÜberlG 603-5

9232-1-7 Siebente Ausnahmereverordnung zur StVZO

aufgenommen

9232-1-7

**Siebente Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Siebente Ausnahmereverordnung zur StVZO)**

Vom 10. April 1963

Bundesgesetzbl. I S. 207

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet: *

§ 1 *

(1) Abweichend von § 72 Abs. 2 StVZO ist § 54 StVZO erst ab 1. Januar 1964 anzuwenden auf

1. Zug- und Arbeitsmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn der Führersitz nach hinten offen ist,
2. Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben.

(2) Diese Erleichterung gilt ab 1. Mai 1963 nur dann, wenn der Führer des Fahrzeugs die Bestätigung einer Werkstätte darüber mitführt, daß ein Auftrag zur Ausrüstung des Fahrzeugs mit Blinkleuchten rechtsverbindlich erteilt worden ist. Die Bestätigung ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Einleitungssatz: StVG 9231-1
§ 1 Abs. 1: StVZO 9232-1

§ 2 *

§ 3 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

§ 2: Änderungsvorschrift
§ 3: GVBl. Berlin 1963 S. 554; 3. ÜberlG 603-5

aufgenommen

**Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

9232-1-11

Vom 25. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 539, verk. am 1. 8. 1963

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

Artikel 1 *

Artikel 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflicht-

Einleitungssatz: StVG 9231-1

Art. 1: Änderungsvorschrift

Art. 2: GVBl. Berlin 1963 S. 820; 3. ÜberlG 603-5

rechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

Artikel 3 *

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ...

(2) Bei den an diesem Tage an den Fahrzeugen verwendeten Prüfplaketten gilt der dort genannte Zeitraum nicht für die Vorführung, sondern für die Anmeldung zur Hauptuntersuchung. Die entsprechende Berichtigung der Fahrzeugpapiere darf unterbleiben.

Der Bundesminister für Verkehr

Art. 3 Abs. 1 Satz 2: Änderungsvorschrift

Straßenverkehrs-Ordnung 9233-1

geändert

**Straßenverkehrs-Ordnung
— StVO —**

9233-1

Vom 13. November 1937

Reichsgesetzbl. I S. 1179

Neufassung vom 29. März 1956

Bundesgesetzbl. I S. 327

§ 49 *

§ 49: Nichtig gem. Entsch. v. 8. 8. 1962 I 592

aufgenommen

9240-1-1

Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung)

Vom 30. August 1962

Bundesgesetzbl. I S. 601, verk. am 5. 9. 1962

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden freigestellt

1. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit, ausgenommen im Postreisedienst;
3. Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, daß für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist;
4. Beförderungen
 - a) von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
 - b) von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - c) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - d) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,

Einleitungssatz: PBefG 9240-1
§ 1: PBefG 9240-1; StVG 9231-1

- e) von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen,
- f) von Berufstätigen mit Personenkraftwagen von und zu ihren Arbeitsstellen, es sei denn, daß von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist;
5. Beförderungen durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen;
- 5 a. Beförderungen durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen;
6. die Mitnahme von
 - a) umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
 - b) Personen in Kraftfahrzeugen, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

§ 2 *

Diese Verordnung — mit Ausnahme des § 1 Nr. 5 — gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

§ 2: GVBl. Berlin 1962 S. 1187; 3. ÜberlG 603-5; PBefG 9240-1

geändert

Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

9240-2

Vom 13. Februar 1939

Reichsgesetzbl. I S. 231
Neufassung vom 7. Juli 1960
Bundesgesetzbl. I S. 554

§ 24 *

Höhenmaße

(1) Bei den im Linienverkehr verwendeten Fahrzeugen mit mehr als 14 Fahrgastsitzplätzen und in Fahrzeugen mit Stehplätzen (§ 22) muß die Höhe des Innenraumes für Durchgänge und Stehplätze mindestens 1800 Millimeter, für Plattformen mindestens 1900 Millimeter über dem Fußboden betragen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die im Feriengast-Reiseverkehr (§ 43 Abs. 2 PBefG) verwendet werden.

(2) (unverändert)

§ 24 Abs. 1 Satz 2; Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 31. 7. 1963 I 585; PBefG 9240-1

§ 33 a *

Ausnahmen für Sonderformen des Linienverkehrs

(1) § 32 und § 33 Abs. 2 gelten nicht für die Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43 PBefG).

(2) § 30 und § 31 gelten nicht für den Feriengast-Reiseverkehr (§ 43 Abs. 2 PBefG).

§ 33 a; Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 31. 7. 1963 I 585; PBefG 9240-1

§ 39 *

Kenntlichmachung als Droschke

(1) Droschken müssen kenntlich gemacht sein

1. durch einen Anstrich in schwarzer Farbe,
2. durch ein auf dem Dach der Droschke fest angebrachtes, nach vorn und hinten wirkendes, bei Dunkelheit zu beleuchtendes Schild mit der in gelber Farbe auf schwarzem Grund versehenen Aufschrift „TAXI“; das Schild ist nicht zu beleuchten, wenn mit der Droschke ein Fahrtauftrag ausgeführt wird. In der Aufschrift müssen betragen die Buchstabenhöhe mindestens 50 Millimeter bis höchstens 70 Millimeter, die Strichstärke mindestens 10 Millimeter bis höchstens 14 Millimeter.

(2) (unverändert)

§ 39; In Kraft getreten am 1. 7. 1961 gem. § 48 Abs. 2 dieser V
§ 39 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 31. 7. 1963 I 585

Standortverordnung zum Güterkraftverkehrsgesetz 9241-11

aufgenommen

Verordnung über die Anerkennung von Stadt- und Landkreisen nach § 6a des Güterkraftverkehrsgesetzes

9241-11

Vom 7. August 1962

Bundesgesetzbl. I S. 551, verk. am 11. 8. 1962

Auf Grund des § 6a Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) in der Fassung des Vierten Änderungsgesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1157) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

Als wirtschaftlich schwach und verkehrsmäßig ungünstig gelegen werden anerkannt:

Einleitungssatz u. § 1; GüKG 9241-1

1. Im Land Schleswig-Holstein

- a) der Stadtkreis Flensburg,
- b) die Landkreise Eiderstedt, Husum, Südtondern,
- c) von den Landkreisen Flensburg, Norderdithmarschen, Oldenburg in Holstein, Rendsburg, Schleswig, Steinburg, Süderdithmarschen diejenigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt außerhalb der Nahzone (§ 2 Abs. 2 GüKG) der Städte Hamburg, Kiel und Lübeck liegt.

2. Im Land Niedersachsen

- a) die Stadtkreise Cuxhaven, Emden,
- b) die Landkreise Aschendorf - Hümmeling, Aurich, Bersenbrück, Leer, Lingen, Lüchow-Dannenberg, Melle, Meppen, Norden, Wittlage, Wittmund,
- c) von den Landkreisen Ammerland, Bremerförde, Celle, Cloppenburg, Duderstadt, Fallingb., Gandersheim, Grafschaft Diepholz, Land Hadeln, Lüneburg, Nienburg, Northeim, Osterode am Harz, Rotenburg, Soltau, Stade, Uelzen, Vechta, Wesermünde, Zellerfeld diejenigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt außerhalb der Nahzone (§ 2 Abs. 2 GüKG) der Städte Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hannover und Kassel liegt.

3. Im Land Nordrhein-Westfalen

- a) die Landkreise Paderborn, Wittgenstein,
- b) von den Landkreisen Büren, Höxter, Monschau, Münster, Schleiden diejenigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt außerhalb der Nahzone (§ 2 Abs. 2 GüKG) der Städte Dortmund, Gelsenkirchen, Kassel und Köln liegt.

4. Im Land Hessen

- a) der Stadtkreis Marburg,
- b) die Landkreise Alsfeld, Biedenkopf, Hünfeld,
- c) von den Landkreisen Büdingen, Frankenberg (Eder), Gelnhausen, Lauterbach, Limburg, Marburg, Oberlahnkreis, Rotenburg a. d. Fulda, Schlüchtern, Waldeck, Ziegenhain diejenigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt außerhalb der Nahzone (§ 2 Abs. 2 GüKG) der Städte Frankfurt, Kassel und Wiesbaden liegt.

5. Im Land Rheinland-Pfalz

- a) die Stadtkreise Koblenz, Trier, Zweibrücken,
- b) die Landkreise Bernkastel, Birkenfeld, Bitburg, Cochem, Daun, Kusel, Prüm, Saarburg, Trier, Wittlich, Zell (Mosel), Zweibrücken,
- c) von den Landkreisen Ahrweiler, Kaiserslautern, Koblenz, Oberwesterwaldkreis, Rockenhausen, Simmern, St. Goar diejenigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt außerhalb der Nahzone (§ 2 Abs. 2 GüKG) der Städte Karlsruhe, Köln, Mannheim und Wiesbaden liegt.

6. Im Land Baden-Württemberg

- a) der Stadtkreis Freiburg,
- b) die Landkreise Crailsheim, Emmendingen, Freiburg, Hochschwarzwald, Mergentheim, Müllheim, Stockach, Tauberbischofsheim, Überlingen,

- c) von den Landkreisen Buchen, Horb, Kehl, Mosbach, Münsingen, Öhringen, Schwäbisch Hall diejenigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt außerhalb der Nahzone (§ 2 Abs. 2 GüKG) der Städte Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart liegt.

7. Im Land Bayern

- a) die Stadtkreise Amberg, Bad Kissingen, Bad Reichenhall, Deggendorf, Eichstätt, Kaufbeuren, Kitzingen, Nördlingen, Passau, Regensburg, Rothenburg ob der Tauber, Straubing, Würzburg,
- b) die Landkreise Bad Kissingen, Berchtesgaden, Bogen, Brückenau, Cham, Deggendorf, Dingolfing, Ebern, Eggenfelden, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Gemünden, Gerolzhofen, Grafenau, Griesbach i. Rottal, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim i. Ufr., Karlstadt, Kemnath, Kitzingen, Königshofen i. Gr., Kötzing, Kronach, Landau a. d. Isar, Laufen, Mallersdorf, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Nabburg, Neunburg vorm Wald, Oberviechtach, Ochsenfurt, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Regensburg, Roding, Rottenburg, Sonthofen, Stadtsteinach, Staffelstein, Straubing, Tirschenreuth, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Vohenstrauß, Waldmünchen, Wegscheid, Wolfstein, Würzburg,
- c) von den Landkreisen Amberg, Ansbach, Bad Aibling, Bad Tölz, Beilngries, Dillingen a. d. Donau, Dinkelsbühl, Donauwörth, Ebermannstadt, Eichstätt, Eschenbach i. d. Opf., Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hiltlpolstein, Kaufbeuren, Lohr a. Main, Mainburg, Miesbach, Mindelheim, Mühldorf, Neumarkt i. d. Opf., Nördlingen, Parsberg, Pegnitz, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Riedenburg, Rosenheim, Rothenburg ob der Tauber, Scheinfeld, Schongau, Uffenheim, Wasserburg a. Inn, Weißenburg i. Bayern diejenigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt außerhalb der Nahzone (§ 2 Abs. 2 GüKG) der Städte Augsburg, Frankfurt, München und Nürnberg liegt.

8. Im Saarland

- die Landkreise Homburg, Merzig-Wadern, Ottweiler, Saarlouis, St. Ingbert, St. Wendel.

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: GVBl. Berlin 1962 S. 1064; 3. ÜberlG 603-5; GüKG 9241-1

gestrichen

**Verordnung
zur Durchführung einer Statistik der Beförderung
von Personen zu Lande**

9281-1

Vom 12. Juli 1960

Bundesanzeiger Nr. 135

Aufgeh. durch § 7 Abs. 2 V v. 25. 1. 1963 BAnz. Nr. 21

Personenbeförderungs-Statistik-Verordnung 9281-1

aufgenommen

**Verordnung
zur Durchführung einer Statistik der Beförderung
von Personen zu Lande**

9281-1

Vom 25. Januar 1963

Bundesanzeiger Nr. 21

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

Über die dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) unterliegenden Beförderungen von Personen mit Straßenbahnen, mit Obussen und mit Kraftfahrzeugen wird eine Bundesstatistik geführt.

§ 2

Es werden erfaßt:

1. im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen
 - a) monatlich:
Zahl der beförderten Personen nach der Art der Fahrausweise,
Höhe der Einnahmen nach der Art der Fahrausweise,
Wagen-Kilometer,
Personen-Kilometer,
 - b) jährlich:
Zahl und Länge der betriebenen Linien und Strecken, Zahl, Art und Fassungsvermögen der Fahrzeuge;
2. im Linienverkehr mit Kraftomnibussen und Personenkraftwagen
 - a) monatlich:
Verkehrsart und -form,
Zahl der beförderten Personen nach der Art der Fahrausweise,
Höhe der Einnahmen nach der Art der Fahrausweise,
Wagen-Kilometer,
Personen-Kilometer,
 - b) jährlich:
Verkehrsart und -form,
Zahl und Länge der betriebenen Linien,
Zahl, Art und Fassungsvermögen der Fahrzeuge;

3. im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen sowie mit Personenkraftwagen, soweit diese acht Fahrgastplätze haben

a) monatlich:

Verkehrsform,
Zahl der beförderten Personen,
Höhe der Einnahmen,
Wagen-Kilometer,
Personen-Kilometer,

b) jährlich:

Zahl, Art und Fassungsvermögen der Fahrzeuge.

§ 3 *

Auskunftspflichtig im Sinne des § 10 StatGes sind die Inhaber oder die verantwortlichen Leiter der Unternehmen mit Betriebssitz im Inland, die genehmigungspflichtigen Verkehr nach dem PBefG betreiben.

§ 4 *

Die Zuleitung einer Abschrift des ausgefüllten Erhebungsvordruckes an die zuständige oberste Landesbehörde oder an die von ihr bestimmten Stellen (§ 12 Abs. 2 StatGes) ist zulässig.

§ 5 *

Das Kraftfahrt-Bundesamt nimmt die Aufgaben des § 2 Nr. 1 StatGes im Einvernehmen mit dem Statistischen Bundesamt wahr.

§ 6 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 7 *

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

(2) ...

gestrichen

9281-2

Verordnung
zur Durchführung einer Statistik des grenzüberschreitenden
Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Vom 12. Juli 1960

Bundesanzeiger Nr. 135

Außer Kraft getreten am 31. 8. 1963 gemäß § 6 dieser V

9290-5 Auslandsverkehr — Gebührenordnung

aufgenommen

9290-5

Verordnung
über die Erhebung von Gebühren bei Amtshandlungen
auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Personenverkehrs
mit Kraftfahrzeugen

Vom 25. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 540, verk. am 1. 8. 1963

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 6 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1 *

(1) Für die Erteilung und Versagung von Genehmigungen sowie für sonstige Amtshandlungen des Bundesministers für Verkehr im Auslandsverkehr mit Kraftfahrzeugen auf Grund der §§ 52, 53 des Personenbeförderungsgesetzes werden Gebühren von 5 bis 500 Deutsche Mark erhoben.

(2) Die Gebühr ist nach dem Arbeitsaufwand und den Aufwendungen der Behörde sowie nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Gebührenschuldner zu bemessen.

§ 2

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Vornahme der Amtshandlung beantragt hat,
2. wer die Vornahme der Amtshandlung sonst veranlaßt hat,
3. wer die Zahlung durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder für die Gehührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gehührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, sind von der Zahlung einer Gebühr befreit, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 4

Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig.

§ 5

Die Vornahme der gebührenschildigen Amtshandlung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 6 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

Einleitungssatz u. § 1 Abs. 1: PBefG 9240-1

§ 6: GVBl. Berlin 1963 S. 821; 3. ÜberlG 603-5; PBefG 9240-1

gestrichen

9290-6

Elfte Verordnung
über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Vom 6. Dezember 1961

Bundesanzeiger Nr. 240

Aufgeh. durch § 9 Abs. 2 V v. 14. 12. 1962 BAnz. Nr. 240

Güterfernverkehr-Umlagenverordnung 9290-6

aufgenommen

9290-6

Dreizehnte Verordnung
über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Vom 10. Dezember 1963

Bundesanzeiger Nr. 240

Auf Grund des § 75 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1157), wird verordnet: *

§ 1 *

Umlage der Unternehmer
des Güter- und Möbelfernverkehrs

(1) Die Umlage der Unternehmer des Güter- und Möbelfernverkehrs bemißt sich nach allen in einem Unternehmen innerhalb eines jeden Kalendermonats entstehenden Frachtumsätzen im Güter- und Möbelfernverkehr. Die Frachtumsätze sind für jedes genehmigte Fahrzeug gesondert nachzuweisen.

(2) Frachtumsatz im Sinne des Absatzes 1 sind jeweils folgende tarifmäßige Entgelte, auf die der Unternehmer auf Grund des Beförderungsvertrages Anspruch hat:

a) im Güterfernverkehr:

1. die Fracht einschließlich Rollgeld,
2. die Vergütung für Leerfahrt,
3. die Zuschläge laut Nebengebührentarif Ziffer X, XI, XII, XIV, XVII und das Entgelt für die beladene Bereitschaft;

b) im Möbelfernverkehr:

das Entgelt nach § 15 Nr. 1 bis 11 der Verordnung TS Nr. 4/61 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. Juli 1961 (Bundesanzeiger Nr. 145 vom 1. August 1961).

(3) Frachtumsatz im Sinne des Absatzes 1 ist außerdem die Vergütung, die dem Unternehmer im Rahmen der Frachthilfe des Bundes für das Umfahren der sowjetischen Besatzungszone gewährt wird.

(4) Bei der Bemessung der Umlage bleibt ein Unterschiedsbetrag unberücksichtigt, der infolge Verjährung oder auf Grund der §§ 15, 16 der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr vom 17. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 376), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr vom 26. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 197), nicht ausgeglichen worden ist.

(5) Die Umlage ist bis zum 20. Tage des Kalendermonats zu zahlen, der auf den Monat des Beginns der Beförderungsleistung folgt.

(6) Wird nach § 4 Abs. 3, §§ 5 und 11 der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr ein ausgeglichener Unterschiedsbetrag in eine Monatszusammenstellung aufgenommen, so ist er wegen der Bemessung und Zahlung der Umlage nicht dem Monat der Entstehung des Frachtumsatzes zuzurechnen, sondern dem Monat, auf den sich die Monatszusammenstellung bezieht.

§ 2

Meldebeitrag der Abfertigungsspediteure

(1) Die Abfertigungsspediteure haben jährlich einen Meldebeitrag für jede Niederlassung zu zahlen, die in das Handelsregister eingetragen ist oder während des Kalenderjahres eingetragen wird. Erlischt die Bestellung zum Abfertigungsspediteur während

des Kalenderjahres oder wird die Eintragung der Niederlassung im Handelsregister während des Kalenderjahres gelöscht, so bleibt die Pflicht zur Zahlung des Meldebeitrages unberührt.

(2) Wird eine Niederlassung an Stelle einer gelöschten Niederlassung desselben Abfertigungsspediteurs in das Handelsregister eingetragen, so ist im gleichen Kalenderjahr für die neu eingetragene Niederlassung ein Meldebeitrag nicht zu zahlen.

§ 3*

Meldebeitrag der Werkfernverkehr betreibenden Unternehmen

(1) Unternehmen, die im Werkfernverkehr Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast oder Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS verwenden, haben für jedes innerhalb eines Kalenderjahres im Werkfernverkehr verwendete derartige Fahrzeug jährlich einen Meldebeitrag zu zahlen. Wird das Fahrzeug während des Kalenderjahres abgemeldet, so bleibt die Pflicht zur Zahlung des Meldebeitrages unberührt.

(2) Erlischt die Zulassung des Fahrzeugs (§ 27 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) oder geht das Fahrzeug auf einen anderen Halter über (§ 27 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), so hat das Unternehmen für ein Ersatzfahrzeug im gleichen Kalenderjahr einen Meldebeitrag nicht zu entrichten. Bei Überführungs- und Probefahrten im Sinne des § 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist für das zweite und jedes weitere Fahrzeug, welches das Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres mit dem gleichen roten Kennzeichen verwendet, ein Meldebeitrag nicht zu entrichten. Wird Werkfernverkehr mit einem für den Güterfernverkehr (einschließlich Möbelfernverkehr) genehmigten Fahrzeug betrieben, so ist ein Meldebeitrag für dieses Fahrzeug nicht zu entrichten. Unternehmen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes in Verbindung mit der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) dienen, sind von der Pflicht zur Zahlung des Meldebeitrages befreit.

§ 4

Beitrag der Deutschen Bundesbahn

Die Deutsche Bundesbahn leistet an die Bundesanstalt jährlich einen Beitrag für jedes eigene innerhalb eines Kalenderjahres im Güterfernverkehr verwendete Kraftfahrzeug.

§ 5

Fälligkeit des Meldebeitrages und des Beitrages

Meldebeiträge und Beiträge (§§ 2 bis 4) sind bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zu zahlen. Tritt das Ereignis, das die Zahlungspflicht begründet, erst nach dem 30. Juni ein, so ist der Meldebeitrag (Beitrag) binnen eines Monats nach Eintritt des Ereignisses,

§ 3 Abs. 2: StVZO 9232-1; StAnpG 610-2; GemeinnützigkeitsV 610-2-1

spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres zu zahlen. Erlischt die Bestellung zum Abfertigungsspediteur vor dem 31. Juli oder wird ein Fahrzeug des Werkfernverkehrs vor diesem Zeitpunkt abgemeldet, so ist der Meldebeitrag bei Erlöschen der Bestellung oder Abmeldung des Fahrzeugs zu zahlen.

§ 6*

Höhe der Umlage, des Meldebeitrages und des Beitrages

(1) Die Umlage der Unternehmer des Güter- und Möbelfernverkehrs (§ 1) beträgt für die ab 1. Januar 1964 ausgeführten Beförderungen 1,85 vom Hundert der Frachturnsätze. Sie beträgt 0,35 vom Hundert der Frachturnsätze, soweit der Unternehmer seine Frachtunterlagen von einer Frachtenprüfstelle vorprüfen läßt, die von der Bundesanstalt zugelassen ist, oder soweit der Unternehmer von der Deutschen Bundesbahn beschäftigt wird (§ 47 des Güterkraftverkehrsgesetzes) oder seine Frachtunterlagen von der Deutschen Bundesbahn vorgeprüft werden. Der auf den Unternehmer entfallende monatliche Umlagebetrag kann auf den durch fünf teilbaren Pfennigbetrag nach unten abgerundet werden.

(2) Der Meldebeitrag der Abfertigungsspediteure (§ 2) beträgt fünfundsechzig Deutsche Mark.

(3) Der Meldebeitrag der Unternehmen, die Werkfernverkehr betreiben, beträgt für jedes anzumeldende Fahrzeug (§ 3) fünfundfünfzig Deutsche Mark.

(4) Der Beitrag der Deutschen Bundesbahn beträgt für jedes Kraftfahrzeug (§ 4) fünfundfünfzig Deutsche Mark.

§ 7

Zahlung an die Bundesanstalt

Umlagen, Meldebeiträge und Beiträge sind an die Außenstelle der Bundesanstalt zu zahlen, in deren Bereich der regelmäßige Standort des Kraftfahrzeugs liegt, Meldebeiträge der Abfertigungsspediteure für jede in das Handelsregister eingetragene Niederlassung an die Außenstelle, in deren Bereich die Hauptniederlassung eingetragen ist.

§ 8*

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister für Verkehr

§ 6 Abs. 1: GüKG 9241-1

§ 8: GVBl. Berlin 1963 S. 91; 3. ÜberlG 603-5; GüKG 9241-1

§ 9 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

Berlin:

**Gesetz
über die Eisenbahnaufsicht ***

930-3-a

Vom 3. Januar 1920

Reichsgesetzbl. S. 13, in Kraft getreten am 1. 10. 1919

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltung 930-4-a

aufgenommen

Berlin:

**Gesetz
zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung**

930-4-a

Vom 27. Februar 1934

Reichsgesetzbl. I S. 130, verk. am 28. 2. 1934

**KAPITEL I
Einheitliche Verkehrspolitik ***

Kapitel I: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

Reichsbahngesetz 931-3-a

aufgenommen

Berlin:

**Gesetz
über die Deutsche Reichsbahn
(Reichsbahngesetz) ***

931-3-a

Vom 4. Juli 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1205, verk. am 11. 7. 1939

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

aufgenommen

Berlin:

931-3-1-a

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Deutsche Reichsbahn ***

Vom 5. Juli 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1213, verk. am 11. 7. 1939

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

932-1 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs

932-1

**Gesetz
über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs
von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs**

Vom 7. März 1934

Reichsgesetzbl. II S. 91

Abweichende Fassung für Berlin:

§§ 5, 7 *

§§ 5, 7: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen (in Berlin gilt das Gesetz in der ursprünglichen Fassung)

932-2 Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten

932-2

**Gesetz
betreffend die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften
über Bahneinheiten**

Vom 26. September 1934

Reichsgesetzbl. II S. 811

Abweichende Fassung für Berlin:

Einziger Paragraph Abs. 1 u. 2 *

Einziger Paragraph Abs. 1 u. 2: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen (in Berlin gilt das Gesetz in der ursprünglichen Fassung)

932-3-a Verordnung die Erbauung von Eisenbahnen betreffend

gestrichen

Bayern und Rheinland-Pfalz (nur Regierungsbezirk Pfalz):

932-3-a

**Verordnung
die Erbauung von Eisenbahnen betreffend**

Vom 20. Juni 1855

BayBS IV S. 257

Gegenstandslos

aufgenommen

Berlin:

Gesetz
über die Verlängerung zeitlich begrenzter Genehmigungen
von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs *

932-4-a

Vom 26. Juni 1936

Reichsgesetzbl. II S. 215, verk. am 29. 6. 1936

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

Tarifhoheit über die nicht im Eigentum des Reichs stehenden Eisenbahnen 932-5-a

aufgenommen

Berlin:

Gesetz
betreffend die Tarifhoheit über die nicht im Eigentum des Reichs
stehenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs *

932-5-a

Vom 6. Juli 1938

Reichsgesetzbl. II S. 239, verk. am 9. 7. 1938

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

Verwaltung und Betrieb nichtreichseigener Eisenbahnunternehmen durch Treuhänder 932-6-a

aufgenommen

Berlin:

Verordnung
über die Verwaltung und den Betrieb
nichtreichseigener Eisenbahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs
durch Treuhänder *

932-6-a

Vom 28. März 1940

Reichsgesetzbl. II S. 71, verk. am 5. 4. 1940

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

aufgenommen

Berlin:

**933-1-1-a Bestimmungen
über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und -Polizeibeamten
(Befähigungsvorschriften) ***

Vom 30. Oktober 1930

Reichsgesetzbl. II S. 1254, in Kraft getreten am 1. 1. 1931

Textänderungen: V v. 19. 8. 1935 II 520

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

933-1-2-a Befähigungsvorschriften, Einführungsverordnung

aufgenommen

Berlin:

**933-1-2-a Verordnung
zur Einführung neuer Bestimmungen
über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und -Polizeibeamten
(Befähigungsvorschriften) ***

Vom 30. Oktober 1930

Reichsgesetzbl. II S. 1253, in Kraft getreten am 1. 1. 1931

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

933-2 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

**933-2 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
(BO)**

Vom 17. Juli 1928

Reichsgesetzbl. II S. 541, 542

Abweichende Fassung für Berlin:

§ 4 Abs. 1 u. 2, § 6 Abs. 5, §§ 9, 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, 9 u. 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 2 bis 4, 7, 8 u. 10, § 28 Abs. 8, § 33 (Überschrift), Abs. 1 bis 5, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 8, §§ 41, 42 Abs. 1, §§ 43, 44, 45, 46 Abs. 2 u. 5, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 6 u. 7, §§ 63, 65 Abs. 9, § 66 Abs. 2 u. 3, § 74 (Überschrift), Abs. 1 u. 3, § 79 Abs. 2, § 83, Anlage A, H, K, L *

Änderungen: V v. 16. 5. 1929 II 380, V v. 29. 7. 1932 II 181,
V v. 12. 5. 1933 II 281, V v. 24. 2. 1934 II 67, V v. 20. 11. 1934 II 1051,
V v. 26. 3. 1935 II 353, V v. 22. 10. 1937 II 652, V v. 16. 3. 1938 II 85,
V v. 21. 2. 1940 II 43, V v. 4. 2. 1943 II 17, V v. 23. 7. 1943 II 361

Berichtigung v. 12. 11. 1928 II 619

§§ 4 Abs. 1 u. 2 ff.: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

**Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
für Schmalspurbahnen
(BOS)**

933-3

Vom 25. Juni 1943

Reichsgesetzbl. II S. 285

Abweichende Fassung für Berlin:

§ 4 Abs. 1 u. 2, § 18 Abs. 3, 9 u. 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 2 u. 4, § 28 Abs. 8 Unterabs. 2, § 33 (Überschrift), Abs. 1, 3 B u. 3 C, § 35 Abs. 5 Buchst. d, § 36 Abs. 8 Buchst. e, § 42 Abs. 1 Buchst. d, k, §§ 43, 44, 45, 46 Abs. 2 u. 5, § 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 6 u. 7, § 63 Abs. 1, 4 u. 7, § 65 Abs. 9, § 74 (Überschrift), Abs. 1 u. 3, § 79 Abs. 2, § 83, Anlage A, K (Überschrift)*

§§ 4 Abs. 1 u. 2 ff.: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen (in Berlin gilt die Verordnung in der ursprünglichen Fassung)

Vereinfachte Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung 933-4

**Vereinfachte
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
(vBO)**

933-4

Vom 10. Februar 1943

Reichsgesetzbl. II S. 31

Abweichende Fassung für Berlin:

§ 4 Abs. 1 u. 2, §§ 9, 18 Abs. 3, 9 u. 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 2, 4, 7, 8 Satz 3 u. Abs. 10 Satz 1, § 28 Abs. 8 Unterabs. 2, §§ 33, 35 Abs. 5 Buchst. d, § 36 Abs. 8 Buchst. e, § 42 Abs. 1 Buchst. d, k, §§ 43, 44, 45, 46 Abs. 2 u. 5, § 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 6, § 63 Abs. 1, 2, 3, 4 Unterabs. 2 Satz 2 u. Abs. 7, § 65 Abs. 9, § 66 Abs. 3, § 74 (Überschrift), Abs. 1 u. 3, § 79 Abs. 2, § 83, Anlage A, H, K, L*

§§ 4 Abs. 1 u. 2 ff.: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen (in Berlin gilt die Verordnung in der ursprünglichen Fassung)

Vereinfachte Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen 933-5

**Vereinfachte
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
für Schmalspurbahnen
(vBOS)**

933-5

Vom 25. Juni 1943

Reichsgesetzbl. II S. 321

Abweichende Fassung für Berlin:

§ 4 Abs. 1 u. 2, § 18 Abs. 3, 9 u. 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 2, 3 u. 4, § 28 Abs. 8 Unterabs. 2, § 33 (Überschrift), Abs. 1, 3 BB u. 3 CC, § 35 Abs. 5 Buchst. d, § 36 Abs. 8 Buchst. e, § 42 Abs. 1 Buchst. d, k, §§ 43, 44, 45, 46 Abs. 2 u. 5, § 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 6, § 63 Abs. 1, 2, 3, 4 Unterabs. 2 Satz 2 u. Abs. 7, § 65 Abs. 9, § 74 (Überschrift), Abs. 1 u. 3, § 79 Abs. 2 § 83, Anlage A, K (Überschrift)*

§§ 4 Abs. 1 u. 2 ff.: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen (in Berlin gilt die Verordnung in der ursprünglichen Fassung)

aufgenommen

Berlin:

933-6-a

Eisenbahn-Signalordnung *

Vom 24. Juni 1907

Reichsgesetzbl. S. 377, verk. am 5. 7. 1907

Neufassung vom 28. Dezember 1934

Reichsgesetzbl. 1935 II S. 67, in Kraft getreten am 1. 4. 1935

Textänderungen: V v. 18. 3. 1941 II 77

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

933-8-a Vereinfachte Eisenbahn-Signalordnung

aufgenommen

Berlin:

933-8-a

Vereinfachte Eisenbahn-Signalordnung (vESO) *

Vom 15. März 1943

Reichsgesetzbl. II S. 97, in Kraft getreten am 15. 4. 1943

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

933-9-a Bau und Betrieb von Kleinbahnen

aufgenommen

Berlin:

933-9-a

Verordnung über den Bau und Betrieb von Kleinbahnen und ihnen gleich zu erachtenden Eisenbahnen *

Vom 7. Juli 1942

Reichsgesetzbl. II S. 289, verk. am 24. 7. 1942

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)

934-1

Vom 8. September 1938

Reichsgesetzbl. II S. 663, 664

Abweichende Fassung für Berlin:

§ 6 Abs. 1 bis 6, § 14 Abs. 3 u. 4, § 21 Abs. 2 Satz 1, §§ 34, 37 Abs. 2 Satz 2, § 40 Abs. 1 u. 2, § 48 Abs. 1, § 51 Abs. 5, § 54 Abs. 1 Buchst. d, e, Abs. 2 Buchst. a, §§ 55, 56 Abs. 1, 2, 6, 10, 11 u. 12, § 58 Abs. 2 Satz 4 u. Abs. 8 Satz 2, § 59 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Buchst. a, b, Abs. 2 Buchst. d, § 61 Abs. 4, § 62 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4 Satz 7, § 64 Satz 2, § 67 Abs. 1 u. 3 Satz 1, § 69 Abs. 6 Satz 1, § 70 Abs. 5 Satz 2, § 71 Abs. 8, § 72 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 7 Satz 1, § 73 Abs. 2 Satz 3, § 74 Abs. 1, § 78 Abs. 2 Satz 1 u. Satz 2 Buchst. b, § 80 Abs. 6 Satz 1, § 87 Abs. 1, § 89 Abs. 2, §§ 90, 91, 94 Abs. 2 Buchst. b, f, § 95 Abs. 2 Satz 1, Anlage C*

Änderungen: V v. 21. 8. 1939 II 952, V v. 6. 10. 1939 II 989,
V v. 4. 11. 1939 II 997, V v. 6. 2. 1940 II 33, V v. 24. 2. 1940 II 38,
V v. 14. 6. 1940 II 121, V v. 21. 12. 1940, 1941 II 1,
V v. 26. 3. 1941 II 81, V v. 2. 7. 1941 II 235, V v. 20. 11. 1941 II 383,
V v. 2. 12. 1941 II 463, V v. 22. 1. 1942 II 125, V v. 14. 2. 1942 II 151,
V v. 12. 6. 1942 II 263, V v. 16. 11. 1942 II 363, V v. 20. 11. 1942 II 364,
V v. 25. 2. 1943 II 89, V v. 2. 10. 1943 II 406, V v. 18. 5. 1944 II 44,
V v. 3. 8. 1944 II 51, V v. 27. 9. 1944 II 67, V v. 15. 12. 1944, 1945 II 1

Änderungen
der Anlage C: V v. 30. 11. 1938 II 877, V v. 9. 2. 1939 II 117,
V v. 26. 4. 1939 II 739, V v. 15. 5. 1939 II 753, V v. 19. 5. 1939 II 782,
V v. 14. 6. 1939 II 836, V v. 6. 10. 1939 II 989, V v. 29. 12. 1939, 1940 II 1,
V v. 19. 3. 1940 II 63, V v. 23. 5. 1940 II 103, V v. 22. 6. 1940 II 133,
V v. 8. 8. 1940 II 159, V v. 1. 10. 1940 II 231, V v. 26. 2. 1941 II 39,
V v. 25. 4. 1941 II 101, V v. 2. 7. 1941 II 235, V v. 1. 8. 1941 II 277,
V v. 22. 11. 1941 II 384, V v. 19. 2. 1942 II 151, V v. 25. 3. 1942 II 175,
V v. 5. 6. 1942 II 259, V v. 13. 8. 1942 II 323, V v. 20. 11. 1942 II 367,
V v. 1. 3. 1943 II 89, V v. 11. 6. 1943 II 249, V v. 30. 10. 1943 II 408,
V v. 24. 12. 1943, 1944 II 1, V v. 3. 3. 1944 II 31, V v. 13. 5. 1944 II 42,
V v. 17. 6. 1944 II 50, V v. 9. 8. 1944 II 51, V v. 8. 11. 1944 II 71,
V v. 7. 1. 1945 II 9, V v. 20. 2. 1945 II 13

§§ 6 Abs. 1 bis 6 ff.: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz	i. d. F.	= in der Fassung
Abschn.	= Abschnitt	IntKrVV	= Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr
Art.	= Artikel	KVStG	= Kapitalverkehrsteuergesetz
aufgeh.	= aufgehoben	MinöStG	= Mineralölsteuergesetz
AusnV	= Ausnahmeverordnung	neugef.	= neugefaßt
BAnz.	= Bundesanzeiger	Nr.	= Nummer
Buchst.	= Buchstabe	PBefG	= Personenbeförderungsgesetz
d.	= der, die, das, des	S.	= Seite
eingef.	= eingefügt	StatG	= Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
Entsch.	= Entscheidung	StVG	= Straßenverkehrsgesetz
FStrVermG	= Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs	StVO	= Straßenverkehrs-Ordnung
FzTV	= Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile	StVZO	= Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
G	= Gesetz	u.	= und
gem.	= gemäß	3. ÜberlG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)
GewStG	= Gewerbesteuergesetz	V	= Verordnung
GüFVTarUbV	= Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr	v.	= vom
GüKG	= Güterkraftverkehrsgesetz	VBl.	= Verordnungsblatt
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt	verk.	= verkündet
		vgl.	= vergleiche